



Inspection cantonale des finances  
Kantonales Finanzinspektorat

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

# **JAHRESBERICHT DES KANTONALEN FINANZINSPEKTORATS**

für das Jahr 2022 (Mai 2022 - April 2023)

Rue de la Dent Blanche 20, 1951 Sion / Tel. 027 606 27 00 / [if@admin.vs.ch](mailto:if@admin.vs.ch)

<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>2. FESTSTELLUNGEN NACH KONTROLLBEREICHEN IM KANTON</b>	<b>4</b>
2.1. Legislative, Judikative und Exekutive	4
2.2. Präsidium	5
2.3. Departement für Finanzen und Energie (DFE)	6
2.4. Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK)	12
2.5. Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB)	18
2.6. Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS)	24
2.7. Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU)	26
<b>3. DEPARTEMENTSÜBERGREIFENDE AUDITS</b>	<b>30</b>
<b>4. SICHERHEIT DES INFORMATIONSSYSTEMS</b>	<b>31</b>
4.1. Informatikrevision	31
4.2. Sicherheitsaudit	31
4.3. Zugriffsverwaltung	33
<b>5. FESTSTELLUNGEN NACH KONTROLLBEREICHEN IN DEN GEMEINDEN</b>	<b>34</b>
5.1. Kontrolle der Steuererhebung und des Steuerinkassos in den Gemeinden	34
5.2. Überprüfung der Umsetzung der Staatsratsbeschlüsse und Zusammenarbeit mit der Sektion Gemeindefinanzen	35
5.3. Munizipalgemeinde Leukerbad	36
5.4. Bürgergemeinde Leukerbad	36
5.5. Entschädigungen des ehemaligen Präsidenten von St. Niklaus	37
<b>6. KONTROLLE IM RAHMEN DES TOURISMUSGESETZES</b>	<b>38</b>
<b>7. STELLE FÜR VERDACHTSMELDUNGEN</b>	<b>39</b>
<b>8. ÜBRIGE MANDATE</b>	<b>40</b>
8.1. Aufsicht über die internen Kontrollen im Rahmen der Zahlungen	40
8.2. Steuerungsausschuss und Koordinationsgruppe für den Bau der A9	40
8.3. Steuerungsausschuss für Informatik und Digitalisierung	41
8.4. Steuerungsausschuss betreffend das Informatikprojekt der Kantonalen Steuerverwaltung (Activ.vs)	41
8.5. Steuerungsausschuss eGB Wallis	41
<b>9. OBERAUFSICHTSKOMMISSIONEN DES GROSSEN RATES</b>	<b>42</b>
9.1. Finanzkommission (FIKO)	42
9.2. Geschäftsprüfungskommission (GPK)	42
<b>10. WEITERBILDUNG – AUSTAUSCH VON BERUFSERFABUNG</b>	<b>43</b>
10.1. Weiterbildung	43
10.2. Schweizerische Fachvereinigungen der kantonalen Finanzkontrollen	43
10.3. Mitgliedschaft in der europäischen Organisation EURORAI (Europäische Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens)	44
10.4. Schweizerischer Verband für Interne Revision (IIA)	44
<b>11. ZULASSUNG DES FINANZINSPEKTORATS ZUM EIDGENÖSSISCHEN REVISIONSREGISTER</b>	<b>45</b>
11.1. Qualitätssicherung	45
<b>12. ORGANISATION DER DIENSTSTELLE</b>	<b>46</b>
<b>13. SCHLUSSBEMERKUNGEN</b>	<b>47</b>
<b>14. BEILAGE</b>	<b>48</b>

Sehr geehrter Herr  
Grossratspräsident

Sehr geehrter Herr  
Staatsratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren  
Abgeordnete

Sehr geehrte Herren  
Staatsräte

Gemäss Artikel 51 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) vom 24. Juni 1980 unterbreiten wir Ihnen den Jahresbericht des kantonalen Finanzinspektorats des vergangenen Jahres.

## 1. EINLEITUNG

Der vorliegende Jahresbericht gibt Auskunft über die Prüfungen und Revisionen, die insbesondere gemäss FHG durchgeführt wurden.

Die ausführlichen Ergebnisse aller Kontrollen wurden gemäss FHG den kontrollierten Stellen, dem Staatsrat, den betroffenen Departementen, dem für die Finanzen zuständigen Departement sowie der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission des Grossen Rates über ihre Präsidentin bzw. ihren Präsidenten schriftlich mitgeteilt. Im Anhang zu diesem Dokument befindet sich die vollständige Liste der im Berichtsjahr 2022 (von Mai 2022 bis April 2023) verfassten Berichte.

Über die in den Gemeinden durchgeführten Kontrollen wurden Berichte, wie in Artikel 96 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem) festgelegt, zuhanden des für die Institutionen zuständigen Departements und der Gemeinden erstellt.

Statistisch kann die Kontrolltätigkeit aufgrund der Anzahl Berichte wie folgt zusammengefasst werden :

Revisionsbereiche	Anzahl hinterlegte Berichte
• Bericht über die Staatsrechnung	1
• Bericht über den Fonds FIGI	1
• Behörden	2
• Gerichtsbehörden	7
• Dienststellen, Ämter und Anstalten	33
• Informatikaudits	4
• Handelsregisterämter	3
• Hochschulen	1
• Subventionierte Betriebe und Institutionen, denen der Staat Aufgaben übertragen hat	28
• Vorsorgeinstitutionen	3
• Tourismus	3
• Spezialmandate Staatsrat, Fiko, GPK und diverse Mandate	5
• <b>Total hinterlegte Berichte</b>	<b>91</b>
• davon Mandate als Mitglied der Revisionsstelle	33
• <b>Überprüfungen bei Gemeinden gemäss der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem)</b>	<b>26</b>

Das Kapitel 7 enthält Informationen über die eingegangenen Meldungen an die Whistleblowing-Instanz. In Kapitel 8 informieren wir über die Spezialmandate in Organisationsfragen sowie über besondere Stellungnahmen und Beratungen.

## 2. FESTSTELLUNGEN NACH KONTROLLBEREICHEN IM KANTON

### 2.1. Legislative, Judikative und Exekutive

#### VERFASSUNGSRAT

Gemäss Reglement des **Verfassungsrates** ist dessen Jahresrechnung Bestandteil der veröffentlichten Staatsrechnung und wird jährlich durch das Finanzinspektorat überprüft. Wir konnten die Richtigkeit der Rechnung 2021 sowie die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) bestätigen.

#### JUSTIZRAT

Der **Justizrat** ist eine unabhängige Justizaufsichtsbehörde, die der Oberaufsicht des Grossen Rates untersteht. Gemäss Gesetz über die Rechtspflege ist der Justizrat das Aufsichtsorgan über die kantonalen Justizbehörden. Der Justizrat ist unabhängig von der Legislative, der Exekutive und der Judikative.

Das Gesetz über den Justizrat hält fest, dass die Jahresrechnung der Kontrolle des Finanzinspektorats unterliegt. Wir haben festgestellt, dass die Buchhaltung des Justizrates ordnungsgemäss geführt wird und die Rechnungen 2020 und 2021 korrekt sind.

#### GERICHTE

Bei der Kontrolle der Jahresrechnungen 2021 **des Kantonsgerichts** und der **Bezirksgerichte Brig, Entremont, Martinach und Siders** konnten wir deren Richtigkeit bestätigen. Die Weisung des Kantonsgerichts über die buchhalterische Verwaltung der Dossiers in den Gerichten des Kantons wurde eingehalten. Die Rückforderung von Beträgen betreffend den unentgeltlichen Rechtsbeistand wurde entsprechend den Bestimmungen des Kantonsgerichts vorgenommen.

#### STAATSANWALTSCHAFT

Aufgrund der durchgeführten Kontrolle der Jahresrechnungen 2021 des **Ambtes der Region Oberwallis** und des **Ambtes der Region Mittelwallis** konnten wir deren Richtigkeit bestätigen. Generell wurden die Weisungen der Staatsanwaltschaft betreffend die Dossierbuchhaltung korrekt angewendet.

## 2.2. Präsidium

Bei der Kontrolle der Rechnung 2021 der **Fondation Château Mercier** konnten wir deren Richtigkeit bestätigen. Wir haben den Stiftungsrat jedoch auf verschiedene Mängel im Finanzbereich aufmerksam gemacht (Mehrwertsteuerabrechnung, Quellensteuer, Sozialabgaben, Abrechnung für Kurzarbeitsentschädigung KAE).

### 2.3. Departement für Finanzen und Energie (DFE)

Ein wesentlicher Teil unserer Tätigkeit war der Prüfung der **Jahresrechnung 2022 des Staates Wallis** gewidmet. Unsere Kontrolle bezog sich auf die wesentlichen Rubriken der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Geldflussrechnung sowie des Anhangs per 31. Dezember 2022. Der Teil der Jahresrechnung über die politischen Leistungsaufträge wurde nicht kontrolliert. Die Leistungsaufträge werden im Rahmen der Prüfungen der verschiedenen Dienststellen des Staates Wallis kontrolliert, die periodisch nach einer internen Planung durchgeführt werden.

Die Jahresrechnung 2022 des Staates Wallis weist einen Ertragsüberschuss von CHF 56.3 Mio. sowie einen Finanzierungsüberschuss von CHF 79.8 Mio. aus. Auf der Grundlage dieses Ergebnisses beläuft sich das Eigenkapital per 31. Dezember 2022 auf CHF 955 Mio.

Wir haben keine wesentlichen Fehler festgestellt. Die Jahresrechnung 2022 entspricht dem Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) und das Gesetz über die Ausgaben- und Schuldenbremse wird eingehalten.

Das Jahr 2022 ist geprägt von der Übertragung von Immobilien an den Fonds FIGI. Da der Staatsrat die Anwendungsmodalitäten an das Departement für Finanzen und Energie delegiert hatte, empfahlen wir, einen Grundsatzentscheid zu erstellen, der die letztlich gewählten Optionen validiert. Unsere Empfehlung steht insbesondere im Zusammenhang mit den Restbuchwerten der übertragenen Immobilien sowie der Übereinstimmung des Inventars der tatsächlich übertragenen Güter, welches etwas von den ursprünglichen Entscheiden abweicht.

Die Kontrolle ergab, dass die seit 2012 vom Spital Wallis (CHF 10.6 Mio. im Jahr 2022) und vom Spital Riviera-Chablais (CHF 1.0 Mio. im Jahr 2022) geleisteten Annuitäten für die zur Verfügung gestellte Infrastruktur im Jahr 2026 auslaufen werden. Bis dahin werden laut der Dienststelle für Gesundheitswesen alle vom Staat vorfinanzierten Beträge zurückbezahlt sein. Ende 2022 wird die betroffene Infrastruktur in der Staatsbilanz mit einem Wert von CHF 56.5 Mio. ausgewiesen, während dem der Anteil der noch zu erhaltenden Annuitäten, der für die Abschreibungen bestimmt ist, auf CHF 32 Mio. geschätzt wird. Aus diesem Grund beträgt die finanzielle Differenz in der Bilanz 2022 des Staates Wallis rund CHF 24.5 Mio. Wir haben den Staatsrat eingeladen, allfällige Massnahmen zu beurteilen, falls am Ende der Annuitäten im Jahr 2026 eine Differenz zwischen den erwarteten Rückzahlungen für die Amortisation und dem verbleibenden Bilanzwert bestehen bleiben sollte.

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hatte der Grosse Rat im Jahr 2020 einen Nachtragskredit von CHF 15 Mio. zugunsten der MEM-Industrie (Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie) ratifiziert und im Jahr 2021 infolge Nichtbeanspruchung erneuert. Nachdem im 2021 ein Betrag von CHF 3 Mio. verbucht worden war, erneuerte der Grosse Rat den Kredit im Juni 2022 für den Restbetrag von CHF 12 Mio. Mit der Verwaltung der Dossiers wurde das Bürgschafts- und Finanzzentrum (CCF SA) beauftragt. Bis Ende 2022 hat das CCF SA effektiv CHF 6.4 Mio. verwendet. Trotzdem überwies der Staat dem CCF SA die gesamten CHF 15 Mio., wovon CHF 8.1 Mio. noch am 28. Dezember 2022 verbucht wurden, basierend auf dem Staatsratsentscheid vom 21. Dezember 2022. Die kantonale Finanzverwaltung stellte hierzu in ihrer Vormeinung Fragen und brachte einen Vorbehalt an. Auch die Finanzkommission (FIKO) warf bereits in ihrem Bericht vom April 2022 über die 4. Nachtragskreditserie COVID-19 Fragen auf, ob eine solche Unterstützung einem echten Bedürfnis des MEM-Sektors entspreche. Aufgrund dieser Sachlage haben wir den Staatsrat eingeladen, über eine Rückforderung der nicht verwendeten Gelder von CHF 8.6 Mio. zu befinden. In der Tat gab es auch in anderen Bereichen Restbeträge aus Nachtragskrediten für COVID-19-Hilfen, die schlussendlich nicht beansprucht wurden. Diese belasteten aber berechtigterweise nicht die Staatsrechnung. Dies war etwa der Fall bei den Restbeträgen von CHF 10.7 Mio. bei der Dienststelle für Kultur und CHF 31 Mio. bei der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (ohne MEM).

## JAHRESRECHNUNG 2022 FONDS FIGI

Insgesamt werden unsere Empfehlungen aus früheren Berichten von den angesprochenen Instanzen angemessen weiterverfolgt. Wir haben unsererseits den direkten Kontakt mit den Dienststellen verstärkt, um die Feststellungen im Laufe des Jahres zu behandeln. Diese Vorgehensweise wurde von den Dienststellen begrüsst und wirkte sich positiv auf die Umsetzung unserer Empfehlungen aus.

Die Prüfung der **Jahresrechnung 2022 des Fonds zur Finanzierung der Investitionen und der Geschäftsführung staatlicher Immobilien (Fonds FIGI)** bezog sich auf die wesentlichen Rubriken der Bilanz, der Erfolgs-, der Investitionsrechnung und des Anhangs.

Die Jahresrechnung 2022 des Fonds FIGI weist einen Ertragsüberschuss von CHF 0.3 Mio. sowie einen Finanzierungsfehlbetrag von CHF 57.4 Mio. aus. Auf der Grundlage dieses Ergebnisses beläuft sich das Eigenkapital per 31. Dezember 2022 auf CHF 13.6 Mio.

Wir haben keine wesentlichen Fehler festgestellt. Die Jahresrechnung 2022 entspricht dem Gesetz über den Fonds FIGI und dem Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG).

Wiebereits in der Staatsrechnung ausgeführt, ist das Geschäftsjahr 2022 durch die Übertragung von Immobilien an den Fonds FIGI geprägt. Gemäss den Übergangbestimmungen des Gesetzes FIGI und den entsprechenden Staatsratsbeschlüssen erfolgte die Übertragung in den Fonds FIGI zum Buchwert für alle Vermögenswerte des Finanzvermögens und zu einem Betrag von CHF 1 pro Objekt für die Gebäude des Verwaltungsvermögens, die sich im Besitz der Dienststelle für Immobilien und bauliches Erbe (DIB) befinden. Wir haben diese eingeladen, die Übertragung der noch in der Staatsrechnung enthaltenen nicht bebauten Grundstücke gemäss dem diesbezüglichen Staatsratsbeschluss in die Wege zu leiten.

Mit den Dienststellen wurden Nutzungsvereinbarungen getroffen; die fakturierten Beträge wurden als Pauschalen vereinbart. Im Jahr 2022 wurden dementsprechend Einnahmen in Höhe von CHF 64.2 Mio. verbucht. Einzelne Praktiken und Anwendungsmodalitäten bei dieser Fakturierung weichen vom ursprünglichen Staatsratsbeschluss ab und müssen formell validiert werden.

Die aktuelle Darstellung der laufenden Verpflichtungskredite am Ende des Geschäftsjahres ist unvollständig. Die Darstellung ermöglicht es nicht, einen Vergleich zwischen den Krediten und der im Gesetz FIGI festgelegten Verpflichtungsgrenze des Fonds FIGI von CHF 500 Mio. herzustellen.

Insgesamt wurden die Forderungen aus unseren früheren Berichten befolgt.

## KANTONALE STEUERVERWALTUNG (KSV) – DIREKTE BUNDESSTEUER

Gemäss Artikel 104a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DGB) und entsprechend der Weisung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 24. Februar 2014 haben wir bei der **Kantonalen Steuerverwaltung (KSV)** die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der **direkten Bundessteuer (DBS)** sowie die Ablieferung des Bundesanteils für das Jahr 2021 geprüft. Es sei daran erinnert, dass die materielle Kontrolle der Veranlagungen von dieser Überprüfung ausgenommen ist.

Die verschiedenen Bereiche des DBS-Prüfrasters, die von den kantonalen Finanzkontrollen und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) entwickelt wurden, müssen in einem angemessenen Turnus von drei bis fünf Jahren geprüft werden. Gemäss unserer Risikoanalyse haben wir unsere Kontrollen für das Geschäftsjahr 2021 auf die Prozesse zur Ausstellung der Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen ausgerichtet.

Der Gesamtbetrag der monatlichen Zahlungen 2021 an den Bund für die DBS (Steuerjahre 1995 bis 2022) beläuft sich auf CHF 320 Mio. Die Monatsabrechnungen für die Ablieferung der direkten Bundessteuer, die von der KSV an den Bund übermittelt wurden, sind entsprechend dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) korrekt erstellt

worden. Die Abrechnungen stimmen mit den Zahlen der Hauptbuchhaltung überein, und die Beträge wurden dem Kontokorrent des Bundes innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist gutgeschrieben.

Die von der KSV eingerichteten Kontrollen in Bezug auf die geprüften Bereiche sind ausreichend, um die wesentlichen Risiken abzudecken. Den in unseren früheren Berichten formulierten Empfehlungen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt und sie werden angemessen behandelt. Ab 2023 soll mit der Dokumentation der wichtigsten Prozesse begonnen werden.

## KSV – INFORMATIKSEKTION

In den letzten Jahren fanden tiefgreifende Veränderungen bei den Informationssystemen der **Kantonalen Steuerverwaltung (KSV)** statt. In Absprache mit der Direktion der KSV führten wir ein Organisationsaudit ihrer Informatiksektion durch, um abzuklären, ob ihre Organisation und die Aufgabenverteilung mit den anderen Abteilungen der Dienststelle sowie mit der Kantonalen Dienststelle für Informatik angemessen sind. Unsere Analyse erfolgte mit Unterstützung eines externen Beraters, der auf diesem Gebiet spezialisiert ist.

Das Audit ergab, dass die derzeitige Organisation und Positionierung der Informatiksektion der KSV als angemessen erachtet wird. Die Organisation der KSV im Informatikbereich entspricht der gängigen Praxis der Steuerverwaltungen, in dem sie über eigene IT-Ressourcen für die Digitalisierung ihrer Tätigkeiten verfügen. Die bestehenden Schnittstellen mit den Fachbereichen der KSV sowie mit der Kantonalen Dienststelle für Informatik (KDI) funktionieren grundsätzlich gut.

Die IT ist ausschlaggebend für das Funktionieren der KSV. Nach Ansicht des Experten wurden zur Erfüllung der Aufgaben, die der KSV-Informatiksektion übertragen wurden, die geeigneten Personen mit den richtigen Profilen eingestellt. Aus externer Sicht scheint es, dass die IT-Abteilung und insbesondere ihr Chef die treibende Kraft hinter der Digitalisierung im Steuerbereich sind. Die Leiter der Fachbereiche sind in dieser Hinsicht weniger aktiv. Die Direktion der KSV muss sich mit der Digitalisierung der Dienststelle vermehrt befassen und den laufenden Projekten und künftigen Entwicklungen die nötige Bedeutung beimessen. Der Fortschritt der gesamten Organisation der KSV muss mit dem Fortschritt der IT-Systeme einhergehen. Darüber hinaus hängt es von den verfügbaren Ressourcen ab, ob ein Projekt durchgeführt wird oder nicht. Die Nutzung externer Ressourcen muss vor allem in Bezug auf das Dateneigentum sowie die Weitergabe des Know-hows am Projektende geregelt werden.

Generell muss der Formalisierungsgrad der Informatik der KSV weiter erhöht werden. Die Projektleitung und -dokumentation muss somit den Standards entsprechen, die von der IT-Governance des Kantons festgelegt wurden. Ausserdem wird die KSV aufgefordert, nach Abschluss der Migration der Quellensteuer auf SAP die notwendigen Lehren aus diesem Projekt für zukünftige grosse Informatikprojekte der Dienststelle zu ziehen.

## DIENSTSTELLE FÜR ENERGIE UND WASSERKRAFT

Die Aufgabe der **Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK)** ist es, die langfristige Energieversorgungssicherheit unter Wahrung der wirtschaftlichen und ökologischen Interessen zu fördern. Dies geschieht durch die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Wasserkraft, und durch die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und technischen Anlagen. In den Informationen, die dem Grossen Rat übermittelt wurden, ist Letzteres jenes Teilziel, bei dem eine Mehrheit von Indikatoren (4 von 6) nicht erreicht wurden. Im aktuellen Kontext erfordert dies besondere Aufmerksamkeit.

Die Rechnung 2021 der DEWK schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 39.1 Mio. ab. Die Spezialsteuer auf Wasserkraft von CHF 86.8 Mio. ist in den Einnahmen enthalten. Die Rückstellungen von CHF 48.4 Mio. (CHF 41.3 Mio. bei der DEWK und CHF 7.1 Mio. bei der KFV) für die Spezialsteuern müssen spätestens beim nächsten Abschluss unter

Berücksichtigung des Fortschritts der Dossiers und der verschiedenen Gerichtsentscheide neu bewertet werden.

Die im Rahmen des Energieförderprogramms gewährten Beiträge belaufen sich auf CHF 19.8 Mio. Die Kantonsbeiträge betragen CHF 4.6 Mio. Wir haben die DEWK aufgefordert, die Solvenz eines Unternehmens zu prüfen, das ein Staatsdarlehen von CHF 154'000.00 für ein Geothermieprojekt erhalten hat. Gegebenenfalls müssen angemessene Rückstellungen gebildet werden.

In Bezug auf den Entwurf des neuen Energiegesetzes hält die DEWK fest, dass darin kein Fonds mehr für Energieförderprogramme vorgesehen sind. Mit einer Zuweisung von CHF 6.1 Mio. im 2021 beläuft sich dieser Fonds am 31. Dezember 2021 auf CHF 22.6 Mio. Die Änderungen infolge der Inkraftsetzung des Gesetzes müssen nach dessen Verabschiedung abgeklärt werden.

Als Antwort auf unsere Frage erklärte der Rechtsverantwortliche des DFE, dass die Zuweisung eines Teils der zwischen 2005 und 2021 eingenommenen Dividende der FMV SA (CHF 15.2 Mio.) in den Fonds zum Erwerb von Wasserkraftanlagen mit dem Gesetz und der Absicht des Gesetzgebers übereinstimmt.

VON DER DIB  
GELEITETES  
PROJEKT – HFMS  
SIDERS

Ein Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 49.7 Mio. wurde 2014 und 2019 (Zusatzkredit von CHF 3 Mio.) von der öffentlichen Hand für den Bau einer **neuen Handels- und Fachmittelschule (HFMS) in Siders** bewilligt. Die im Frühjahr 2015 angelaufenen Bauarbeiten wurden im Herbst 2019 abgeschlossen. Die endgültigen Baukosten belaufen sich gemäss den Positionen der Staatsbuchhaltung auf CHF 48.9 Mio. und liegen im Rahmen des bewilligten Verpflichtungskredits. Die Dienststelle für Immobilien und bauliches Erbe (DIB) überwachte die Bauarbeiten.

Im Allgemeinen und gemäss unserer stichprobenartigen Analyse der BKP-Positionen kann die Richtigkeit der Schlussabrechnung des Architekten bestätigt werden. Bei künftigen Projekten werden allerdings Verbesserungen bei der finanziellen Überwachung und dem Abschluss der Bauprojekte erwartet. Diesbezüglich stellten wir fest, dass die Abrechnung nicht mit der Kostenübersicht der DIB und auch nicht mit den Daten der Staatsbuchhaltung übereinstimmt. Der Verpflichtungskredit wurde im SAP nicht abgeschlossen, und die finanziellen Daten aus dem Verpflichtungskredit stimmen nicht mit der Abrechnung des Architekten und der Übersichtsdatei der DIB überein. Es wurden Abweichungen von bis zu CHF 600'000.00 je nach Datei festgestellt. Dies ist hauptsächlich auf die Kosten für bestimmte Arbeiten zurückzuführen, die nach der Schlussabrechnung durchgeführt wurden, sowie auf interne Kosten des Fonds FIGI, die dem Geschäftsjahr 2020 belastet wurden.

Es erscheint angebracht, ein Verfahren für den Abschluss von Investitionsprojekten einzuführen, das die nach Projektabschluss zu ergreifenden Massnahmen regelt. Dieses Verfahren muss insbesondere den Abschluss der betreffenden Aufträge im SAP und die Verwendung der Restsalden der Verpflichtungskredite umfassen. Für die behördlichen Entscheidungsträger ist ein Abschlussbericht zu erstellen, der einen Vergleich der Schlusskosten mit dem im Verpflichtungskredit vorgelegten Kostenvoranschlag enthält. Im vorliegenden Fall wurden durch das Fehlen des oben erwähnten Abschlussverfahrens beispielsweise Ausgaben in Höhe von fast CHF 87'000.00, die in der definitiven Abrechnung des Architekten enthalten waren, bei der Berechnung des endgültigen Beitrags der Gemeinde Siders von 10% nicht berücksichtigt.

Das von der DIB intern entwickelte System zur Finanzführung von Bauprojekten mittels Excel-Dateien birgt ein hohes Fehlerrisiko, insbesondere im Hinblick auf die grosse Anzahl manueller Eingaben. Dieses System stösst an seine Grenzen und muss gesichert werden.

VON DER DIB  
MITGELEITETES  
PROJEKT – CAMPUS  
LEUKERBAD

Der Staatsrat hat 2017 beschlossen, den **Studiengang Physiotherapie der HES-SO Valais-Wallis am Standort Leukerbad** beizubehalten. Ein Verpflichtungskredit von CHF 8.696 Mio. wurde vom Grossen Rat im Juni 2019 bewilligt, um das ehemalige Gebäude «Klinik für neurologische Rehabilitation (Neuroklinik)» zu kaufen (CHF 1.196 Mio. ohne Boden) und zu sanieren (CHF 7.5 Mio.). Bauherr des Projekts war die HES-SO Valais-Wallis, die diese Funktion an die Dienststelle für Immobilien und bauliches Erbe (DIB) delegierte.

Laut Schlussabrechnung beliefen sich die Baukosten auf CHF 8.632 Mio. (ohne den Kauf des Gebäudes). Das Ziel, das Gebäude bis zum Beginn des Schuljahres 2020 zur Verfügung zu stellen, beeinflusste die ordnungsgemässe Führung des Projekts. Das Projekt wurde ohne Einhaltung der Vorprojekt- und Projektphasen und ohne Erstellung eines detaillierten Kostenvoranschlags mit einer Genauigkeit von +/-10% entwickelt, was den Empfehlungen der SIA-Norm 102 widerspricht. Viele Vergaben erfolgten freihändig und formelle Vergaben wurden teils erst nachträglich nach Abschluss der Arbeiten aufgrund der Schlussabrechnung erstellt. Dies wirkte sich auf die Projektkosten aus, die den Kostenvoranschlag um CHF 1.132 Mio. überschritten. Dieser Betrag beinhaltet die Arbeiten in Höhe von CHF 0.5 Mio. nicht, die durch den schlechten Zustand bestimmter Gebäudeelemente (Dächer, Fassaden einschliesslich Fenster und Türen sowie technische Anlagen) verursacht wurden und zulasten des ordentlichen Budgets der HES-SO Valais-Wallis gingen. Diese Arbeiten wurden direkt vom beauftragten Architekten ohne vorherige Genehmigung der HES-SO Valais-Wallis oder der DIB beschlossen. Die Geprüften hoben hervor, dass die Situation im Zusammenhang mit COVID den Ablauf der Baustelle ebenfalls beeinflusst hatte. Insgesamt stellten wir fest, dass die Projektkosten von Baubeginn an über dem Kostenvoranschlag lagen und ihre Entwicklung stets über der bewilligten Finanzierung lag.

Trotz der Reduktion des zu sanierenden Gebäudevolumens wurde das Raumprogramm wie geplant umgesetzt. Unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten für Umbau, Renovation inklusive zusätzlicher baulicher Massnahmen sowie ungeplanter Unterhalts- und Abbrucharbeiten ergibt sich ein Kubikmeter Preis von rund CHF 750.00 für das Gebäude. Dieser Betrag bleibt unter den Kosten für einen Neubau, die auf CHF 900.00/m<sup>3</sup> geschätzt werden. Die Gebäudestruktur und die Gebäudehülle sowie einige technische Installationen verblieben jedoch noch im ursprünglichen Zustand.

Damit die an einem Bauprojekt beteiligten Personen über eine Dokumentation verfügen, die alle Elemente enthält, die für die Projektüberwachung erforderlich sind, sollte die DIB ein Projekthandbuch erstellen. In der Zwischenzeit hat die DIB bereits Schritte in diese Richtung unternommen. Eine klare Linie bezüglich der Governance, der Verteilung der Rollen, Aufgaben und Kompetenzen sowie der einzuhaltenden Prozesse gemäss der SIA-Norm 112 wird ein gutes Projektmanagement fördern und es ermöglichen, festgestellte Mängel zu beheben. Ein projektspezifisches Risikomapping sollte darin enthalten sein.

RUHEGEHALTSORDNUNG  
DER MAGISTRATEN

Die **Ruhegehaltsordnung der Magistraten** ist dem DFE angegliedert und deren Verwaltung an die PKWAL delegiert. Bei der Revision der Jahresrechnung 2021 konnten wir bestätigen, dass diese den Grundsätzen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) sowie der spezifischen kantonalen Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge der Magistraten entsprechen.

Das Gesetz vom 23. Juni 1999 über die berufliche Vorsorge der Magistraten schloss die Magistraten der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft ab dem 1. Januar 2000 der PKWAL an. Aufgrund seiner Änderung vom 1. Januar 2015 sind die ab diesem Datum gewählten Mitglieder des Staatsrats ebenfalls der PKWAL angeschlossen. Da die letzten beiden vor 2015 gewählten Staatsräte ihre Amtszeit am 30. April 2021 beendeten, hat die Ruhegehhaltsordnung der Magistraten ab diesem Datum keine aktiven Mitglieder mehr, sondern nur noch Rentner.

Die Versicherungsverpflichtungen per 31. Dezember 2021 wurden nach den von der PKWAL verwendeten technischen Grundlagen berechnet. Sie belaufen sich auf CHF 52 Mio. und sind damit im Vergleich zum Vorjahr um CHF 2.3 Mio. gesunken.

Der Verwalter hat im 2021 die Kontrolle der Begrenzung der Renten in Bezug auf die entsprechende Funktion für das Jahr 2019 durchgeführt. Die Überprüfung für das Jahr 2020 wurde im September 2022 durch den Eingang der verlangten Rückzahlung abgeschlossen.

## 2.4. Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK)

Gemäss der Verordnung des Bundesrates vom 7. November 2007 über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) haben wir die **Subventionierung der Krankenkassenprämien durch die Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW)** für das Jahr 2021 überprüft. Nach Berücksichtigung der Beteiligung des Bundes in Höhe von CHF 114.5 Mio. und verschiedener anderer Buchungen belaufen sich die Nettokosten zulasten des Kantons für das Jahr 2021 auf CHF 98.9 Mio. Die von der DGW erstellte Abrechnung gegenüber dem Bund ist korrekt.

Die **Ausgleichskasse des Kantons Wallis (AKVS)** hat das ihr übertragene Mandat in angemessener Art und Weise ausgeführt und wurde hierfür mit CHF 2 Mio. entschädigt.

Unsere Kontrolle ergab 113 Fälle, in denen Bearbeitungsfehler zu überhöhten Subventionen führten. Die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf rund CHF 292'000.00. Es handelt sich hauptsächlich um die Gewährung von Beiträgen an Personen, die keine Ergänzungsleistungen (EL) mehr erhalten (CHF 114'000.00), und um die fehlerhafte Berücksichtigung der Kinderzahl in bestimmten Familienzusammensetzungen (CHF 108'000.00). Die Kontrollen müssen in diesen Bereichen verstärkt werden. Darüber hinaus wurden Korrekturen für 17 Beitragsempfänger in Höhe von CHF 33'000.00 identifiziert. Eine Kontrolle zur Aufdeckung solcher Fälle ist bei den bearbeitenden Stellen vorhanden. Würde unsere Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt, würden noch weitere Fälle von inzwischen bearbeiteten Dossiers festgestellt werden. Die Korrekturen, die sich auf abgeschlossene Geschäftsjahre (2021 und früher) beziehen, wurden in unseren obigen Ausführungen nur dann erfasst, wenn sie nach Berücksichtigung einer zusätzlichen Toleranzgrenze gemäss den Regeln des zuständigen Departements zum Totalverlust des Subventionsbeitrages führen würden. Die tatsächlich festgestellten Bearbeitungsfehler liegen daher über den oben genannten Beträgen. Im Interesse der Wirtschaftlichkeit empfehlen wir der DGW, sinnvolle Kontrollen einzuführen, die vor dem Ende eines jeden Jahres durchgeführt werden sollten, um die Zivilstandsdaten und die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder zu korrigieren, die sich als ungenau erweisen.

Die Berechnungsmethode, die bei der Bestimmung des Medianeinkommens gewählt wurde, entspricht nicht vollständig einer wirtschaftlichen Logik. Insbesondere die Berücksichtigung des Einkommensunterschieds zwischen der quellenbesteuerten und der ordentlich besteuerten Bevölkerung muss verbessert werden. Eine Verzerrung, die vermieden werden sollte, besteht auch in der Verknüpfung von Vermögensdaten (Referenzjahr N-3) und den Daten zur Familienzusammensetzung (Zivilstand und Anzahl der Kinder, Referenzjahr N-1).

In ihrer Antwort auf unseren Bericht teilte die DGW mit, dass sie im Grossen und Ganzen unseren Empfehlungen folgt, insbesondere bezüglich der Analyse aller aufgedeckten Fälle und der sich daraus ergebenden möglichen Korrekturen.

Mit Beschluss vom 19. Oktober 2016 hat der Staatsrat das Finanzinspektorat beauftragt, in Bezug auf die **Entwicklungsprojekte der Infrastrukturen des Spitals Wallis (HVS)** die Einhaltung des Finanzrahmens zu überwachen und die Projekte zu begleiten. Mindestens einmal jährlich ist ein Bericht zu erstellen. Im Jahr 2022 haben wir diese Projekte einer Finanz- und einer Bauprüfung unterzogen.

In finanzieller Hinsicht bestätigten wir die Übereinstimmung zwischen den Informationen aus der Buchhaltung des HVS, den Bauabrechnungen und den Berichten, die dem Parlament vom Lenkungsausschuss für strategische Projekte übermittelt wurden. Es kann festgehalten werden, dass sich der Gesamtbetrag der vom Staat Wallis im Rahmen der strategischen Investitionen des Spitals Wallis beschlossenen Objektbürgschaften per 31. Dezember 2021 auf CHF 436.5 Mio. beläuft. Insgesamt beträgt der revidierte Gesamtkostenvoranschlag für die Projekte zur Infrastrukturentwicklung des Spitals Wallis CHF 506 Mio., ohne Berücksichtigung des geschätzten Betrags von CHF 100 Mio., der für

die Renovationsarbeiten der anderen Spitalstandorte Siders, Monthey, St-Maurice und Martinach vorgesehen ist. Zudem müssen Kosten in der Höhe von CHF 58 Mio. über das ordentliche Investitionsbudget des HVS sichergestellt werden. Gewisse Kosten werden auch durch einen spezifischen Beitrag oder durch Dritte getragen (ca. CHF 6 Mio.).

Im Allgemeinen ist der für die Investitionen eingerichtete Finanzrahmen angemessen und kohärent. Aufgrund einer äusserst unsicheren Situation, die insbesondere mit der Entwicklung der Baukosten zusammenhängt, wurde die Aktualisierung der Finanzierungskapazität durch das HVS verschoben. Dieses Dokument war zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch nicht schriftlich formalisiert. Die Kapazität hängt nicht nur von einer weiterhin ausgeglichenen Rechnung des HVS, sondern auch von den Optionen ab, die für die Finanzierung der Teuerung der laufenden Projekte, der Massnahmen für die Erdbebensicherheit, der Infrastrukturen im Bereich der Psychiatrie und der Investitionsbedürfnisse der anderen Standorte gewählt werden. Das Risiko für den Staat, letztlich einen Teil der Investitionen des HVS übernehmen zu müssen, hat sich somit seit unserer letzten Prüfung erhöht und muss aufmerksam verfolgt werden.

Die Bauprüfung hingegen konzentrierte sich auf die Kontrolle der Bedarfsentwicklung und deren Übereinstimmung mit den überarbeiteten Kostenvoranschlägen für die Erweiterungs- und Renovierungspläne der Spitalstandorte Sitten und Brig. Ein besonderes Augenmerk wurde auf das Management von Kosten, Terminen, Risiken und Qualität sowie auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften gelegt.

Im Allgemeinen sorgt die eingeführte Kostenstruktur für die nötige Transparenz, die für eine adäquate Führung erforderlich ist. Auch wenn die Projektbudgets insgesamt eingehalten werden, stellten wir erhebliche Abweichungen (sowohl positive als auch negative) zwischen den einzelnen Kostenpositionen fest. Für eine bessere spätere Begründung von Kostenschwankungen sollte die Bedarfsentwicklung beim Projekt systematisch dokumentiert werden.

Bei derart komplexen Projekten besteht immer das Risiko einer Kostenüberschreitung. Dies ist hier umso ausgeprägter, als die zur Deckung der Projektrisiken zur Verfügung stehende Reserve von rund 2% sehr tief ist. Die effektiven teuerungsbedingten Kosten für das Projekt in Sitten wurden bisher mit dieser Reserve und der Reserve gedeckt, die aus den verbleibenden Nettogewinnen aus den Vergaben gebildet wurde. Diese werden jedoch nicht mehr ausreichen, um die künftige Teuerung aufzufangen, die im 2022 auf CHF 34.4 Mio. geschätzt wurde (CHF 20 Mio. für das Projekt in Sitten und CHF 13.4 Mio. für das Projekt in Brig).

Unsere Prüfung zeigt, dass die Verfahren für die Ausschreibungen, die Ausarbeitung von Verträgen sowie die Einhaltung der Kompetenzen und Unterschriftsberechtigungen befolgt wurden. Das HVS muss die Einhaltung der internen Verfahren insbesondere bei der Validierung von Nachträgen und der Berücksichtigung der Teuerung weiter verstärken.

Allgemein können wir festhalten, dass unseren Empfehlungen vom HVS besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Gemäss unserer Prüfung entspricht die Rechnung 2021 der **Sektion « Kulturförderung » der Dienststelle für Kultur (DK)** den Grundsätzen des FHG.

Bei verschiedenen Projekten zur Zweisprachigkeit wurden die Kosten aus dem ordentlichen Budget der Dienststelle statt aus dem kantonalen Kulturfonds gedeckt. Dabei wurden die Einnahmen unter einem anderen Auftrag als die Ausgaben verbucht. Wir haben die Sektion Kulturförderung aufgefordert, dass die für ein bestimmtes Projekt gewährte Unterstützung Gegenstand einer spezifischen Finanzierung und buchhalterischen Überwachung ist. Insbesondere sollten der Aufwand und der Ertrag für ein und dasselbe Projekt auf den gleichen Auftrag verbucht werden.

Die Weiterentwicklungen von IT-Applikationen, die von der Sektion Kulturförderung zur Verwaltung ihrer Geschäftsaktivitäten verwendet werden, erfolgten nicht gemäss dem kantonalen Verfahren, das den Rahmen für IT-Gesuche festlegt. Demnach muss vor der Unterzeichnung eines Angebots für IT-Dienstleistungen oder Lösungen eines externen Anbieters ein Antrag beim IT-Koordinator eingereicht werden, der von der IT-Antragsbearbeitungsgruppe (GTD) genehmigt werden muss. Für eine seit einigen Jahren bestehende Applikation wurden im 2021 massgebliche Anpassungen eingekauft, ohne jedoch den gültigen Verfahrensablauf zu befolgen. Das Sicherheitsaudit, das Ende 2021 vom Sicherheitsstab der Kantonalen Dienststelle für Informatik durchgeführt wurde, hat Schwachstellen in der Infrastruktur von VSNET aufgezeigt, die diese Anwendung beherbergt. Wir haben die Dienststelle für Kultur aufgefordert, einen Wartungsvertrag auszuarbeiten, der alle erforderlichen Klauseln enthält und sich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Informatikkonferenz bezieht.

Die Dienststelle für Kultur sollte regelmässig eine Überprüfung der Zugriffe auf SAP und auf ihr gemeinsames Laufwerk durchführen. Wir haben festgestellt, dass neun Mitarbeitende einer Dienststelle eines anderen Departements Lesezugriff auf Informationen haben, die mit Rechnungen, Aufträgen und Budgets der Dienststelle für Kultur zusammenhängen. Letztere wird in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsstab der Kantonalen Dienststelle für Informatik analysieren, welche Zugriffe aufzuheben sind.

In ihrer Antwort auf unseren Bericht gab die Sektion Kulturförderung die ersten Schritte an, die sie unternommen hat, um unsere Empfehlungen umzusetzen.

## Dienststelle für Betreibungs- und Konkurswesen

Am 13. September 2019 stimmte der Grosse Rat einer territorialen Reorganisation der **Dienststelle für Betreibungs- und Konkurswesen** zu. Nach der Neuorganisation, die bis zum 31. Dezember 2022 umgesetzt werden sollte, wird das Kantonsgebiet in fünf Betreuungskreise und drei Konkurskreise aufgeteilt.

In diesem Rahmen haben die Vorsteher der Ämter des Mittelwallis ihre Übergabebilanzen per 31. Mai 2022 erstellt. In Anwendung von Artikel 1 der Ausführungsverordnung über Schuldbetreibung und Konkurs vom 27. August 2008 haben wir diese Übergabebilanzen geprüft, die von den neuen Vorstehern im Dezember 2022 akzeptiert wurden. Dieselbe Vorgehensweise war im Juni 2021 für die Vorsteher der Ämter des Oberwallis und im März 2022 für jene des Unterwallis durchgeführt worden.

Die Reorganisation der Betreibungs- und Konkursämter ist nun vollzogen. Sie wurde innerhalb der festgelegten Fristen durchgeführt.

In der Zwischenzeit haben wir die Übergabe des Betreibungsamtes der Bezirke Monthey und St-Maurice am 31. Mai 2022 (Stand der Dossiers 31. März 2022) an den neuen Vorsteher begleitet, nachdem der ehemalige Vorsteher pensioniert wurde.

## Amt für Gleichstellung und Familie

Das **Kantonale Amt für Gleichstellung und Familie (KAGF)** ist hierarchisch dem DGSK und administrativ der Dienststelle für Sozialwesen (DSW) angegliedert.

Die Rechnung 2021 des KAGF entspricht den Grundsätzen des FHG, jedoch müssen die Zuständigkeiten für die Ausgaben besser eingehalten und die bestehende Organisation im administrativen Bereich hinterfragt werden. Die Sektion Zahlungen der KfV musste überdurchschnittlich oft bei diesem Amt intervenieren, damit die veranlassten Zahlungen in der erforderlichen Form erfolgen. Zudem wurden Ausgaben getätigt, welche die Kompetenzen der Leiterin des KAGF übersteigen, ohne dass diese der zuständigen Instanz (Departementsvorsteher) vorgelegt wurden. Darüber hinaus existiert keine finanzielle Überwachung der Vorauszahlungen und der Saldi von Beiträgen im Zusammenhang mit Leistungsaufträgen, die das KAGF mit Beitragsempfängern abgeschlossen hat.

**SMRZ SION-HÉRENS-  
CONTHEY**

Unsere Prüfung betraf die Analyse der Jahresrechnung 2021 des **regionalen sozialmedizinischen Zentrums Sion-Hérens-Conthey (CMSR SHC)** und insbesondere die Prüfung der Subventionsmodalitäten durch den Staat Wallis. Es handelt sich um das erste Geschäftsjahr dieser neuen regionalen Struktur, welche die 16 Gemeinden von drei Bezirken umfasst und 500 Mitarbeitende an fünf Standorten beschäftigt.

Unsere Analyse führte uns zum Schluss, dass die Verwendung der Subventionen in Höhe von CHF 16.9 Mio. den Aufgaben des CMSR SHC entspricht. Die Weisungen des Kantons wurden im Allgemeinen eingehalten. Zusätzlich zu den vom CMSR SHC bereits vorgenommenen Korrekturen in Höhe von CHF 240'000.00 haben wir die Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) aufgefordert, weitere CHF 155'000.00 abzuziehen, die gemäss den Weisungen nicht anerkannt werden sollten. Dieser Betrag betrifft Betreuungsstrukturen, die nicht von der DGW subventioniert werden (CHF 115'000.00), Löhne, die von den festgelegten Bedingungen abweichen (CHF 47'000.00) und zu hohe Korrekturen, die vom CMSR SHC vorgenommen wurden (CHF – 7'000.00). Ferner hat die DGW zu beurteilen, ob die Gewährung von sieben Erfahrungsanteilen an den Direktor zwischen 2020 und 2021 dem Personalstatut der SMZ entspricht oder ob dieser Punkt ebenfalls Gegenstand einer Anpassung der Subventionierung sein muss.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Punkten baten wir die DGW um eine Einschätzung, ob es angebracht wäre, eine Revision bestimmter Elemente der aktuellen Weisungen vorzuschlagen. Gleichzeitig sollte analysiert werden, ob jährliche Kontrollen auf konsolidierter Stufe für die Beiträge, die an private Spitex-Organisationen und selbstständige Pflegefachpersonen gezahlt werden, in Betracht gezogen werden sollten. Das CMSR SHC wird seinerseits bestimmte Regelungen und Verfahren formalisieren und einige Praktiken zwischen seinen verschiedenen Standorten harmonisieren müssen, wie z. B. bei der Rechnungsstellung für den Mahlzeitendienst.

**FUX CAMPAGNA**

Die Stiftung **Fux Campagna** betreibt ein Wohnheim und eine Behindertenwerkstätte in Visp. Für das Jahr 2020 erhielt sie einen Betriebsbeitrag in Höhe von CHF 3.34 Mio. und einen ausserordentlichen Beitrag von CHF 147'000.00 im Zusammenhang mit COVID. Die Verwendung dieser Beiträge entspricht grundsätzlich den Zielen der Stiftung.

Allerdings stellten wir fest, dass die Stiftung den externen Teilnehmern in den Werkstätten nicht den vom Staatsrat festgelegten Tarif von CHF 30.00 pro Anwesenheitstag verrechnet hatte. Dies führt zu fehlenden Einnahmen bzw. einer zu hohen jährlichen Subvention von rund CHF 40'000.00 (CHF 210'000.00 zwischen 2016 und 2020). In ihrer Antwort auf unseren Bericht bestätigt die Stiftung diese Feststellung. Sie weist darauf hin, dass diese Praxis von der Dienststelle für Sozialwesen (DSW) toleriert wurde und sie die gültigen Tarife nun ab 2021 erhebt. Die DSW wird ihrerseits dem Staatsrat die rückwirkende Regulierung der festgestellten Praxis unterbreiten.

Darüber hinaus übernahm die Stiftung Gehälter, die über den vom Departement im 2011 festgelegten Obergrenzen lagen. Ferner definierte die Stiftung Funktionen, die nicht in der Gehaltstabelle des Departements festgelegt waren. Die DSW tolerierte dies, da diese Gehälter in anderen Institutionen in einer vergleichbaren Bandbreite lagen. Im Rahmen des Berichts unterbreitete die Stiftung der DSW den Vorschlag für eine angepasste Lohntabelle. Die DSW analysiert diesen Vorschlag, bevor sie ihn zusammen mit der rückwirkenden Regelung der Löhne dem Departement zum Entscheid vorlegt.

Schliesslich stellten wir fest, dass die Stiftung in ihrer Beitragsabrechnung 70 % der BVG-Beiträge der Direktion und 60 % der BVG-Beiträge der Kader übernahm. In ihrer Antwort auf unseren Bericht erklärte die DSW, dass sie diesen Aspekt detailliert analysieren werde, bevor sie eventuell Obergrenzen festlegt.

## SUCHT WALLIS

Die Stiftung **Sucht Wallis** übernimmt für den Staat Wallis das Mandat in den Bereichen der spezialisierten Prävention, der ambulanten und stationären Behandlung und der Risikominderung bei Suchtkranken. Die für das Jahr 2021 gewährten Beiträge belaufen sich auf CHF 6.5 Mio., wovon CHF 275'000.00 nach der Erstellung der endgültigen Abrechnungen an den Kanton zurückbezahlt werden müssen. Unsere Prüfung ergab, dass die Verwendung der Beiträge den Aufgaben der Stiftung entspricht.

Das Organigramm der Stiftung wurde 2013 und die Lohneinstufung des Personals 2008 vom Departement genehmigt. Angesichts der Veränderungen bei der Stiftung sollten dem Departement adäquate Aktualisierungen vorgelegt werden. Die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) teilte uns mit, dass der Leistungsauftrag 2022 diese Aktualisierung vorsieht.

Für das Geschäftsjahr 2021 muss bei der Erstellung der definitiven Subventionsabrechnung ein Betrag von knapp CHF 18'000.00 für den stationären Bereich abgezogen werden. Die vorgenommenen Korrekturen betreffen zwei Stellen für Erzieher, deren Lohnklasse nicht den vom Departement festgelegten Bedingungen entspricht. Die DSW hat sich verpflichtet, dies umzusetzen.

Der Leistungsauftrag beinhaltet, dass die Lohntabelle der Kantonsverwaltung und die vom DGSK validierte Lohnklasse anzuwenden sind. In Anbetracht dessen wurde einem Mitarbeiter ein höheres als das zulässige Gehalt bezahlt. Wir haben die DSW aufgefordert, die Berücksichtigung der Differenz von CHF 11'000.00 bei der Erstellung der nächsten Schlussabrechnung der Subvention zu beurteilen.

Wie bereits in unserem vorherigen Bericht aus dem Jahr 2017 erwähnt, dürfen interne Verrechnungen nicht zur Kapitalisierung von Subventionen verwendet werden. Die Stiftung hat im Jahr 2021 Löhne der Direktion und des Personals der allgemeinen Dienste (Sekretariat, Buchhaltung, Statistik ...), die auf der Ebene des ambulanten Sektors verbucht werden, pauschal den verschiedenen Einrichtungen des stationären Sektors verrechnet. Für das Geschäftsjahr 2020 und das Budget 2021 hat die Stiftung eine pauschale Verrechnung von CHF 240'000.00 (CHF 60'000.00 pro Institution) festgelegt. Der für das Jahr 2021 verrechnete Gesamtbetrag beläuft sich lediglich auf CHF 54'000.00. Daher wird in der Subventionsabrechnung 2020 unserer Ansicht nach ein überhöhter Betrag in der Grössenordnung von CHF 186'000.00 berücksichtigt. Da die Stiftung über einen Reservefonds verfügt, sollte sie damit in der Lage sein, die mit dem Pauschalbeitragssystem verbundenen Betriebsrisiken zu decken. In ihrer Antwort auf unseren Bericht erklärte die Stiftung, dass sie unsere Bemerkung verstehe. Dennoch verweist sie auf den Kontext, in dem dies geschieht. So wurden die Kosten der zentralen Dienste und der Direktion zuvor über das Budget der Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) mit einer internen Einnahme getragen, die dem Wohnbereich in Rechnung gestellt wurde. Dieser Betrag wurde in den letzten Jahren gesenkt, um die Auswirkungen auf die Kosten des stationären Bereichs zu begrenzen. Als dann die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) zur kantonalen Subventionsstelle ernannt wurde, entschied sich die Stiftung für die oben genannte Option. Ausserdem erlebte die Stiftung eine bedeutende Veränderung in der Typologie ihrer Klientel im stationären Bereich, weshalb im ambulanten Bereich mit äusserster Vorsicht vorgegangen wurde. Aus diesem Grund wandte sich die Stiftung an die DSW, welche die Änderung der Verrechnung genehmigte. Nach Ansicht der Stiftung war es keine Absicht, Beiträge zu kapitalisieren. Die DSW ihrerseits möchte die Berücksichtigung dieser Elemente in der Subvention zunächst beibehalten, mit der Begründung, dass dadurch Kosten ohne Beanspruchung eines Nachtrags ausgeglichen werden konnten. Unserer Ansicht nach kann die Anrechnung von Kosten oder Einnahmen auf der Grundlage des erhofften Ergebnisses nicht akzeptiert werden. Die Rechnung muss die wirtschaftliche Realität der von der Stiftung verwalteten Bereiche widerspiegeln.

## VALAIS DE COEUR

Die Stiftung **Foyers Valais de Coeur** unterstützt Menschen mit einer körperlichen Behinderung insbesondere durch die Bereitstellung sowie die Verwaltung von angepassten Wohnungen und durch die Organisation von Beschäftigungswerkstätten. Im Jahr 2021 gibt es 65 Wohn- und 90 Beschäftigungsplätze mit 103.8 VZÄ. Für das Geschäftsjahr 2021 wurde von der DSW ein Betriebsbeitrag von über CHF 9.8 Mio. gewährt. Darüber hinaus wurde ein Investitionsbeitrag von knapp CHF 100'000.00 zugewiesen. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen deckt dieser 75% der Investitionen der Stiftung, der Rest wird jährlich über den Betrieb abgeschrieben. Unsere Prüfung ergab, dass die Verwendung der oben genannten Beiträge den Aufgaben der Stiftung entspricht.

Um ihre laufenden Ausgaben sowie die Investitionen zu finanzieren, hat die Stiftung Foyers Valais de Coeur insbesondere bei ihrer Zweitstiftung Darlehen in Höhe von CHF 2.4 Mio. aufgenommen. Die Darlehensbedingungen 2021 wurden während der Vertragslaufzeit festgelegt. Diese müssen künftig vor Vertragsbeginn festgelegt werden. Die Institution muss vor der Darlehenserneuerung eine Finanzierungsanalyse erstellen, um die günstigste Finanzierungsart zu ermitteln.

Bestimmte Personalkosten (Leistungsprämie des Direktors, Lohnklasse eines Mitarbeiters, Ersetzen eines Mitarbeiters, als COVID-Prämie gewährte Urlaube), die in den Betriebskosten verbucht wurden, entsprechen nicht den vom Staat Wallis definierten Vorgaben. Die Differenz beträgt fast CHF 20'000.00 und müsste vom Subventionsbeitrag abgezogen werden.

Obwohl die Dienstalterszulagen von der Stiftung gewährt werden und im Budget, das dem DGSK vorgelegt wurde, enthalten sind, sind sie nicht im Lohnsystem der Stiftung vorgesehen. Die Stiftung sollte die Weisung über das Personalstatut aktualisieren, um alle Lohnelemente aufzunehmen. In der Folge muss die Weisung der DSW zum Entscheid vorgelegt werden. In diesem Sinne ist auch ein Spesenreglement einzuführen, in dem die angewandten Pauschalspesen aufgeführt sind. Bevor es der Kantonalen Steuerverwaltung unterbreitet wird, muss es von der DSW validiert werden, um die damit verbundenen Kosten als Betriebskosten anzuerkennen.

Am Rande dieses Berichts wurde die DSW auf die Einführung zusätzlicher Auswertungen über die den subventionierten Institutionen zur Verfügung gestellte IT-Applikation angesprochen. Daraus können sich Möglichkeiten zur Automatisierung bestimmter Aufgaben der Dienststelle ergeben. Die Dokumentation der jährlichen Anpassungen der Leistungsaufträge sowie die Einführung von Verfügungen über die gewährten Ausnahmen von den zuvor validierten Lohn Tabellen wurden ebenfalls behandelt. In diesen verschiedenen Bereichen wird die DSW Verbesserungen vornehmen.

KANTONALE  
DIENSTSTELLE FÜR  
DIE JUGEND**2.5. Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB)**

Die Rechnung 2021 der **Dienststelle für die Jugend (KDJ)** entspricht den Grundsätzen des FHG. Dennoch muss die Aufschlüsselung des in der veröffentlichten Rechnung nach Produktgruppen (politische Leistungsaufträge) ausgewiesenen Nettoergebnisses überprüft werden. Die indirekte Aufteilung erfolgt auf der Grundlage der in e-DICS verrechneten produktiven Stunden. Diese werden jedoch nicht vollständig übertragen.

Der Lohn der wirtschaftlichen Mitarbeiterin des Kantonalen Jugendobservatoriums wird von der Association Saint-Raphaël bezahlt. Die Finanzierung der Kosten im Zusammenhang mit ihrer Stelle (Löhne, Sozialabgaben, Reisespesen) wird vom zuständigen Departement über die KDJ in Form eines Beitrages von CHF 110'000.00 übernommen.

Die KDJ wurde aufgefordert, Lösungen zu prüfen, um die Abwesenheit von Personen in Schlüsselpositionen wie jene, die für die Gewährung von Subventionen an sonderpädagogische Institutionen zuständig sind (für fast CHF 45 Mio. pro Jahr), zu kompensieren.

Es besteht Handlungsbedarf, um einen angemessenen Wartungsvertrag ausarbeiten zu lassen und den Fortbestand des WinPsycho-Tools zu gewährleisten. Mit dem Lieferanten dieser Applikation besteht kein Wartungsvertrag und dieser Anbieter erreicht nicht die kritische Grösse, um den Fortbestand dieser Schlüsselapplikation zu gewährleisten. Es fehlen Überprüfungen des SAP-Zugriffs und des Zugriffs auf das gemeinsame Laufwerk. Zum Zeitpunkt unserer Kontrolle hatten mehrere Personen ausserhalb der Dienststelle (aber innerhalb der Kantonsverwaltung) Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit Rechnungen, Aufträgen und Budgets oder zu den Fachverzeichnissen der KDJ. Die KDJ teilte uns mit, dass sie die ungerechtfertigten Zugriffe gesperrt hat. Eine regelmässige Kontrolle der Zugriffe ist einzuführen.

In ihrer Stellungnahme zu unserem Bericht nahm die KDJ unsere Empfehlungen zur Kenntnis und teilte mit, dass sie diese umsetzen werde.

HANDELS- UND  
FACHMITTELSCHULEN

Wir haben die Buchhaltungen 2021 der **Handels- und Fachmittelschule Martinach (ECCG Martinach)** und der **Handels- und Fachmittelschule St.Ursula Brig (HFMS Brig)** geprüft. Sie sind in den SAP-Konten des Staates unter der Dienststelle für Unterrichtswesen (DU) integriert. Auch wenn einige Verbesserungen bei der Buchführung erwartet werden, werden die Grundsätze des FHG für die Buchhaltung «Schule» der ECCG Martinach sowie für die Buchhaltungen der HFMS Brig eingehalten, was bei der Buchhaltung «Lernende» der ECCG Martinach nicht der Fall ist. Kontierungsfehler zwischen den Buchhaltungen «Schule» und «Lernende» verzerren nämlich den veröffentlichten Fonds der Buchhaltung «Lernende» per 31. Dezember 2021.

In Martinach wurde aufgrund eines Fehlers im Verwaltungstool eine stellvertretende Lehrperson für ihren Unterricht im September 2021 zweimal bezahlt (Bruttolohn von rund CHF 3'500.00 doppelt bezahlt). Die DU übersah diesen Fehler; auch die stellvertretende Lehrkraft meldete sich nicht. Der betreffende Betrag wurde schliesslich im Juli 2022 zurückerstattet.

Die Weisung des für die Bildung zuständigen Departements vom 18. Dezember 2006 über die finanzielle Führung der Sekundarstufe II (ohne Berufsschulen) sieht vor, dass die Schulleitung unter anderem ein internes Reglement ausarbeiten muss, in dem die Organisation der Buchhaltung, die Herkunft der Mittel sowie deren Verwendung festgelegt sind. Dieses Reglement muss von der DU genehmigt werden. Die HFMS Brig verfügt über ein solches Reglement. Die ECCG Martinach hat unmittelbar nach der Abgabe unseres Berichts die Erarbeitung in Angriff genommen.

## BERUFSSCHULEN

Wir haben die Buchhaltungen 2021 der **Ecole professionnelle commerciale et artisanale (EPCA) und der Ecole professionnelle technique et des métiers (EPTM)**, beide in Sitten, geprüft. Die per 31. Dezember 2021 abgeschlossenen Buchhaltungen «Schule» beider Schulen entsprechen den Grundsätzen des FHG. Dasselbe gilt für die interne Buchhaltung «Lernende», die am 30. Juni 2022 abgeschlossen wurde und auf einem anderen System als SAP geführt wird. Gemäss der Planung, die innerhalb des Departements erstellt wurde, war vorgesehen, dass die internen Konten aller Berufsschulen bis 2023 in die SAP-Buchhaltung des Kantons integriert werden sollten. Da bislang keine entsprechenden Schritte eingeleitet worden waren, forderten wir die Dienststelle für Berufsbildung (DB) auf, die Buchhaltung auf SAP zu migrieren.

In Bezug auf die interne Buchhaltung «Lernende» kumulierte die EPCA Ertragsüberschüsse, die sich bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 auf über CHF 113'000.00 beliefen. Bei der EPTM betrug dieser Überschuss zum gleichen Zeitpunkt mehr als CHF 65'000.00. Die von den Lernenden einkassierten Pauschalen müssen derart festgelegt werden, um die Kosten für das laufende Schuljahr zu decken, ohne dass Mittel in Höhe von mehreren zehntausend Franken kumuliert werden. Die DB muss die entsprechenden Weisungen durchsetzen und geeignete Massnahmen ergreifen.

An der EPCA wurde eine Beteiligung an der Ausstattung durch die Berufsverbände von mehr als CHF 40'000.00 als ausstehende Einnahme im Abschluss 2020 verbucht. Diese war zum Zeitpunkt unserer Prüfung im Jahr 2022 noch nicht einkassiert worden. Seit dem Schuljahr 2020/2021 wurden keine Gebühren mehr für die Nutzung des Parkplatzes der EPCA durch Lehrkräfte erhoben. Die DB muss diese Sachverhalte analysieren.

Die Kasse der Ecole professionnelle intercantonale de la chimie de Monthey (EPIC) war nach der Übernahme der EPIC durch den Kanton Wallis im Jahr 2017 weiterhin verwendet worden, ohne dass dies gemeldet wurde. Die Angelegenheit wurde im Juni 2022 bereinigt.

In Bezug auf die EPIC ist daran zu erinnern, dass die Ausbildungskosten für ausserkantonale Studierende durch die interkantonale Vereinbarung vom 22. Juni 2006 über die Beiträge im Bereich der beruflichen Grundbildung geregelt werden, der die Kantone Waadt und Wallis beigetreten sind. Die Rechnungsstellung an den Kanton Waadt für die Kosten seiner Laboranten erfolgte jedoch nicht gemäss dieser interkantonalen Vereinbarung. Die Kosten wurden weiterhin gemäss der Vereinbarung zwischen den beiden Kantonen aus dem Jahr 2002 für die Schuljahre 2019/2020 bis 2021/2022 verrechnet. Auf die Fakturierung für das Schuljahr 2018/2019 wurde sogar ganz verzichtet. Die Differenz beläuft sich auf fast CHF 110'000.00. Die EPTM muss in Absprache mit der DB dem Kanton Waadt die fehlende Beteiligung in Rechnung stellen oder der zuständigen Instanz den Verzicht auf ein solches Vorgehen unterbreiten.

Die Berufsschulen und die DB müssen Vorkehrungen treffen, um die Administration des Personalwesens zu verbessern. Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen widmen nicht alle Sektionschefs 20% ihrer Zeit dem Unterricht. Die mehrjährigen Durchschnittswerte für die Anzahl der Unterrichtsstunden wurden der zuständigen Stelle nicht zur Genehmigung vorgelegt.

## PH-VS

Seit dem 1. Januar 2021 ist die **Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS)** eine selbstständige öffentlich-rechtliche Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung im Jahr 2022 befand sich die PH-VS noch in einer organisatorischen Übergangsphase. Die Rechtsgrundlagen enthalten unter anderem Bestimmungen zur Übergangsphase, die bis Ende 2022 abgeschlossen sein sollte. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung stand eine zusätzliche Frist zur Diskussion. Es geht insbesondere darum, verschiedene interne Reglemente und Prozesse zu erstellen, von denen mehrere Bestimmungen derzeit noch nicht angewendet werden und/oder erlassen wurden.

Unsere Prüfung ergab, dass die Rechnung 2021 der PH-VS dem Gesetz und den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Verwendung des Kantonsbeitrags entspricht dem Auftrag der PH-VS. Während für das Jahr 2021 noch kein Leistungsauftrag mit dem Staat Wallis abgeschlossen wurde, waren die Leistungsaufträge für die Jahre 2022 und 2023 zum Zeitpunkt unserer Prüfung in Ausarbeitung.

Wir haben die PH-VS aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Personen, die in einem Teilpensum an der PH-VS unterrichten und hierfür über die Honorare entschädigt werden, und gleichzeitig eine Tätigkeit an anderen Schulen ausüben, ein Gesamtpensum von 100% nicht überschreiten. Zudem müssen die finanziellen Auswirkungen im Bereich der beruflichen Vorsorge, die künftig von der PH-VS zu tragen sind, in die Jahresrechnung der PH-VS integriert werden, was zurzeit noch nicht der Fall ist.

Es müssen Anstrengungen unternommen werden, um den Reifegrad der IT-Prozesse im Zusammenhang mit dem Change Management, dem Betriebsmanagement und der Informationssicherheit zu erhöhen. Eine Strategie für die Migration von Finanz- und HR-Daten auf ein vom Staat Wallis unabhängiges Informationssystem wurde bisher nicht konkretisiert und muss zu einer Priorität werden. Verbesserungen werden auch bei der Organisation der Informatikabteilung der PH-VS und beim Management der IT-Beschaffung erwartet.

In ihrer Antwort auf unseren Bericht weist die PH darauf hin, dass unsere Empfehlungen Gegenstand der von ihr initiierten Schritte sind und dass ein Dashboard es ermöglichen wird, die Umsetzung zu überwachen.

## STIFTUNG HF GESUN- DHEIT VALAIS/WALLIS

Die Stiftung «**Höhere Fachschule Gesundheit Valais/Wallis – HFG VS**» wurde von der HES-SO Valais/Wallis, der Berner Bildungszentrum Pflege AG und der Stiftung Fernfachhochschule Schweiz, Brig (FFH-CH) am 21. Dezember 2020 gegründet. Sie bezweckt den Aufbau und die Führung einer eigenständigen Höheren Fachschule im Gesundheitsbereich (Bildungsgang Pflege HF). Sie hat ihre Tätigkeit am 1. Januar 2021 aufgenommen.

Im Jahr 2021 unterstützte der Staat Wallis die Stiftung HFG VS mit einem Leistungsauftrag von CHF 5.1 Mio. Die Stiftung delegierte den Betrieb des Bildungsgangs Pflege HF an die HES-SO Valais/Wallis. Ein Leistungsvertrag zwischen der Stiftung HFG VS und der HES-SO Valais/Wallis mit einer Entschädigung von CHF 4.8 Mio. für das Jahr 2021 regelt die Finanzierungsmodalitäten für die übertragenen Aufgaben.

Gemäss den Statuten ist das Finanzinspektorat die Revisionsstelle der Stiftung HFG VS. Im Rahmen der Prüfung hatten wir keine Bemerkungen oder Einschränkungen zur Jahresrechnung anzubringen.

Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Dienststelle für Hochschulwesen (DH) übernahm ab dem 1. Januar 2022 mit einem Beschäftigungsgrad von 50 % die operative Leitung der Stiftung HFG VS. Da er weiterhin zu 50 % bei der DH (zuständig für die Stiftung HFG VS) angestellt ist, haben wir die DH auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Diese hat mitgeteilt, dass das Pflichtenheft des Mitarbeiters entsprechend angepasst wird, um jegliches Risiko eines Interessenkonflikts zwischen seinen beiden Funktionen zu vermeiden.

## WEITERBILDUNGSFONDS

Im März 2020 verabschiedete der Walliser Grosse Rat das neue Weiterbildungsgesetz (WBG). In den Bestimmungen dieses Gesetzes ist die Schaffung eines **kantonales Weiterbildungsfonds (KWBF)** mit eigener Rechtspersönlichkeit vorgesehen. Mit Staatsratsbeschluss vom 26. Oktober 2022 wurde das Finanzinspektorat als Kontrollorgan eingesetzt.

Die im Jahr 2021 vom Fonds vereinnahmten Beiträge belaufen sich auf knapp CHF 800'000.00. Die ausbezahlten Leistungen betragen CHF 170'000.00 und die übrigen Kosten CHF 65'000.00. Das Geschäftsjahr 2021 des KWBF schliesst somit mit einem Einnahmenüberschuss von rund CHF 565'000.00 ab. Diese nicht verwendeten Beiträge wurden auf das Eigenkapital übertragen.

Die Verantwortlichen des Fonds haben Schritte unternommen, um alle Berufsverbände und Institutionen über die Leistungen des Fonds zu informieren. Es wurde eine Website aufgeschaltet, die es insbesondere ermöglicht, sich über die vom KWBF angebotenen Leistungen zu informieren und Unterstützungsanträge zu stellen.

### INSTITUT DON BOSCO & SAINTE-AGNÈS

**Die Stiftung « Institut Don Bosco & Sainte-Agnès » (FDBSA)** ist aus der Fusion des Instituts Don Bosco und des Instituts Sainte-Agnès hervorgegangen. Der vom Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB) gewährte Kantonsbeitrag 2020 in Höhe von CHF 7.16 Mio. wurde zweckkonform verwendet.

Das Amt für Sonderschulwesen (ASW) muss allfällige Korrekturen der Subvention 2020 analysieren und darüber entscheiden. Die Korrekturen können sich bis auf CHF 27'000.00 belaufen (Lohnklasse des Direktors, entsprechender Arbeitgeberanteil sowie die vereinbarten Mieten und Forderungsverzichte). Das ASW entwickelte intern verschiedene Tools, um die subventionierten Institutionen auf fachlicher Ebene zu begleiten, darunter auch die FDBSA. Diese Tools werden im Reporting des Leistungsauftrags kaum erwähnt. Wir haben empfohlen, diesen zu überarbeiten. Die anerkannten Kosten müssen klar erläutert werden. Anhand messbarer Indikatoren soll die Zielerreichung beurteilt werden können.

### AMT FÜR DIREKTZAHLUNGEN

Die Hauptaufgaben **des Amts für Direktzahlungen der Kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft** sind die Auszahlung der Beiträge an die Berechtigten (CHF 125.7 Mio. Bundesanteil und CHF 1.5 Mio. Kantonsanteil im Jahr 2021) und die Überwachung der Kontrollen, die eine korrekte Umsetzung der Anforderungen durch die Landwirte gewährleisten.

Nach unserer Einschätzung entspricht die Rechnungslegung den Grundsätzen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG). Die Landwirte, die Direktzahlungen erhalten, halten die in der entsprechenden Bundesverordnung festgelegten allgemeinen Bedingungen ein. Die für die Festlegung der Beiträge herangezogenen Daten stimmen überein und die Obergrenze der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft wird eingehalten.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) führt regelmässig Inspektionen durch, die sich insbesondere auf die Organisation der Dienststelle, die Kontrollverfahren, die Finanzströme und die Qualität der erfassten Daten beziehen. Das BLW hat seit 2016 fünf Berichte abgegeben und 2022 war eine weitere Kontrolle im Gange. Die Lektüre dieser Berichte zeigt einen kontinuierlichen Fortschritt bei der Organisation und der Qualität der Kontrollen durch das kantonale Amt auf. Die vorgenommenen Beurteilungen heben eine gute Organisation des Amtes, die Kompetenz und Professionalität der mit dem Programm betrauten Personen und die Einhaltung der Anforderungen der Direktzahlungsverordnung hervor.

### VALAIS/WALLIS PROMOTION

In der Verordnung über die Schaffung der Walliser Gesellschaft zur Standortpromotion vom 12. Dezember 2012 ist das Finanzinspektorat als Revisionsstelle der öffentlich-rechtlichen Körperschaft **Valais/Wallis Promotion** bezeichnet. Unser Standardbericht

zur Eingeschränkten Revision enthält keine Bemerkungen oder Einschränkungen. Unser ausführlicher Bericht hält insbesondere fest, dass die vom Staat Wallis gewährten Subventionen gemäss den vereinbarten Zwecken verwendet wurden.

## KANTONALER BERGBAHNFONDS

Durch den Grossratsbeschluss vom 20. Februar 2019 wurde der **Kantonale Bergbahnfonds** mit einem Verpflichtungskredit von CHF 400 Mio. dotiert. In seinem Reglement wird das Finanzinspektorat als Kontrollorgan bestimmt.

Die Abrechnung des kantonalen Bergbahnfonds wird vom Bürgschafts- und Finanzzentrum (CCF SA) erstellt. Wir konnten auf die Richtigkeit der Abrechnung 2021 schliessen.

Die von der Verwaltungskommission des Fonds gewährten und durch einen Staatsratsbeschluss genehmigten Hilfen basieren jeweils auf einer vom Bürgschafts- und Finanzzentrum (CCF SA) erstellten Detailstudie über die Lage der Bergbahn. Sie belaufen sich im Jahr 2021 auf CHF 7.14 Mio. in Form von Darlehen und auf CHF 4 Mio. in Form von Investitionsbeiträgen à-fonds-perdu. Wir haben verlangt, dass die im 2021 eingetretenen Änderungen in drei Darlehensverträgen (Rückzahlungsmodalitäten, Verzicht auf Kommission) formalisiert werden.

## SOCIÉTÉ DE PROMOTION DES RESTOROUTES VALAISANS SA (SPRVS)

Bei der Kontrolle der Rechnung 2021 der **Société de promotion des restoroutes valaisans SA (SPRVS)** konnten wir bestätigen, dass diese mit den Bestimmungen des Gesetzes und den Statuten übereinstimmt und die vorgeschlagene Dividendenausschüttung den Statuten entspricht.

Die Gesellschaft erhielt eine staatliche Unterstützung in Höhe von CHF 560'000 (Abtretung der Abgaben) zur Förderung von Walliser Produkten und wies einen Gewinn von rund CHF 120'000.00 aus. Dieser wurde gemäss Artikel 2 der Statuten verteilt und geht nach der Zuweisung von 5% an die gesetzliche Reserve und nach Ausschüttung einer Dividende von 5% auf das Aktienkapital sowie nach Abzug von 10% gemäss Artikel 671 Absatz 2 Ziffer 3 OR an den Kanton. Bei unserer Kontrolle unterbreiteten wir Vorschläge zur Verbesserung der Buch- und Verwaltungsführung.

In Anbetracht der dem Präsidenten übertragenen wichtigen operativen Führungsrolle ist es im Sinne der guten Governance umso massgebender, dass das in den Statuten und im internen Organisationsreglement verankerte Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien in die Tat umgesetzt wird.

Angesichts ihrer Aktivitäten und der Art ihrer Finanzierung muss die SPRVS eine Unterstellung unter die Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Verfahren zur Vergabe von Aufträgen prüfen. Die SPRVS hat diesbezüglich beim Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten des Staates bereits Schritte eingeleitet.

## LOTÉRIE ROMANDE

Die von der **Walliser Delegation der Loterie Romande (LoRo-VS)** vorgeschlagenen und vom Staatsrat genehmigten Finanzhilfen von CHF 32.5 Mio. im Jahr 2021 halten das Organisations- und Finanzierungsreglement sowie die Rahmenbedingungen für die Gewinnverteilung und die Gewährung von Beiträgen ein.

## CASINO IN CRANS-MONTANA

Gemäss der zwischen dem Kanton Wallis und der **Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK)** abgeschlossenen Zusammenarbeitsvereinbarung vom 17. Dezember 2003 haben wir vier Inspektionen beim **Casino in Crans-Montana** durchgeführt. Über diese zwischen Mai und November 2022 durchgeführten Kontrollen,

---

**KANTONALER  
BESCHÄFTIGUNGSFONDS  
(KBF)**

für die der Kanton entschädigt wird, wurde jeweils ein technischer Bericht zuhanden der ESBK erstellt.

Bei der Kontrolle der Rechnung 2021 des **Kantonalen Beschäftigungsfonds (KBF)**, der durch die öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Wallis verwaltet wird, konnten wir deren Richtigkeit attestieren. Allerdings hätte ein Betrag von rund CHF 145'000.00, der im Jahr 2021 verbucht wurde und sich auf die Kosten der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Jahr 2019 bezieht, nicht dem kantonalen Fonds belastet werden dürfen, da die Finanzierung dieses Betrags schliesslich durch den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung des Bundes gesichert wurde. Die Korrektur wird in der Rechnung 2023 vorgenommen. Des Weiteren wurde ein vom Staat Wallis getragener Aufwand von fast CHF 190'000.00 dem KBF im Jahr 2021 nicht weiterverrechnet (COVID-Angel). Die Korrekturen wurden in den Rechnungen 2022 des KBF und des Staates Wallis vorgenommen.

Gemäss unserem während der Prüfung gestellten Antrag hat die DIHA im Februar 2023 eine Überprüfung der Einhaltung der Regeln betreffend Personalaufwand für die Jahre 2020/2021 und 2021/2022 durch die Mitgliedsunternehmen des Verbands Walliser Bergbahnen vorgenommen. Da Verstösse gegen den entsprechenden Normalarbeitsvertrag festgestellt wurden, muss die DIHA die betreffenden Unternehmen auffordern, das Problem zu lösen.

DIENSTSTELLE FÜR  
STRAF- UND  
MASSNAHMENVOLLZUG**2.6. Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS)**

Die **Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug (DSMV)** vollstreckt die von der Walliser Justiz gefällten Strafsentscheide. Gemäss unserer Prüfung entspricht die Rechnung 2021 der DSMV den Grundsätzen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG).

Der Einkauf von Lebensmitteln macht 2021 insgesamt CHF 1.3 Mio. aus. Zurzeit betreffen die Kosten hauptsächlich die Untersuchungshaftanstalt Sitten und das Centre éducatif de Pramont, die mit der Zubereitung der Mahlzeiten für alle Haftanstalten der DSMV beauftragt sind. Da jede Einrichtung ihre Bestellungen selbst verwaltet, schlugen wir der Dienststelle vor, die Möglichkeit einer Zentralisierung der Bestellungen zu prüfen.

Ferner machten wir die Dienststelle darauf aufmerksam, dass in den Lagerbeständen nur Waren und Materialien erfasst werden, die für die Erbringung der Leistungen notwendig sind. Für Maschinen und Werkzeuge, die nicht in der Bilanz bewertet sind, da sie nicht als Investitionen verbucht wurden, muss ein separates Inventar geführt werden.

DIENSTSTELLE FÜR  
GRUNDBUCHWESEN  
– ZUSATZABGABE

Die **Dienststelle für Grundbuchwesen (DGB)** hat das politische Ziel, die Rechte am Grundeigentum zu gewährleisten. In diesem Rahmen erhebt sie insbesondere die Handänderungssteuern einschliesslich der **Zusatzabgabe der Gemeinden**. Letztere wurde am 1. Januar 2013 im Rahmen des neuen Gesetzes über die Handänderungssteuer eingeführt. Die Gemeinden können sie auf Handänderungen auf ihrem Gebiet erheben. Bis zum 31. Januar 2023 hatten 52% der Gemeinden diese Abgabe eingeführt. Im Allgemeinen wird die Zusatzabgabe der Gemeinden, die sich im Jahr 2022 auf CHF 34.6 Mio. beläuft, von der DGB angemessen verwaltet, sowohl in Bezug auf ihre Fakturierung als auch betreffend die Überweisung an die entsprechende Gemeinde.

Die verschiedenen buchhalterischen Ertragsrubriken wurden für ein ausgewähltes Grundbuch (GB) mit der Fachapplikation abgestimmt. Darüber hinaus konnten alle Zusatzabgaben der Gemeinden dieses GB nachgewiesen werden, indem auf die proportionale Kantonssteuer der Satz angewendet wurde, der laut Gesetz nicht mehr als 50% betragen darf. Der Höchstsatz wurde im Übrigen von allen Walliser Gemeinden bis auf zwei gewählt.

Die Zusatzabgabe der Gemeinden war bei einigen alten saldierten Rechnungen (von 2014 bis 2021) nicht mit den Gemeinden abgerechnet worden. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie einen Teil- oder Totalverlust erlitten haben und manchmal von einer Mitschuldnerproblematik betroffen sind. Aufgrund unserer Feststellung hat die DGB in Absprache mit den betroffenen zentralen Dienststellen beschlossen, die monatliche Abrechnung an die Gemeinden zu verbessern. Zu diesem Zweck werden Regeln für die Handhabung von Teilzahlungen eingeführt, insbesondere mit einer proportionalen Aufteilung der Zahlungseingänge und -verluste zwischen Kanton und Gemeinde. Diese neue Abrechnung wird demnächst in Produktion gehen und die noch hängigen Fälle regeln.

Das Gesetz über die Handänderungssteuern besagt, dass der Erwerber der Schuldner ist. Die übrigen Parteien des Aktes haften solidarisch für die Zahlung (Mitschuldner). Wir haben festgestellt, dass bei den seltenen Fällen, bei denen eine bereits erstellte Rechnung dem Mitschuldner zugestellt wird, die Einnahmen doppelt verbucht werden. Um dies zu beheben, werden in Kürze neue Buchungsschemata in Produktion gehen. Da einige Verfahren gegenüber den Mitschuldnern noch nicht abgeschlossen oder nicht eingeleitet worden waren, haben wir die DGB aufgefordert, die Abschreibungen auf der Grundlage von Verlustscheinen periodisch zu analysieren, um die Mitschuldner unverzüglich in die Pflicht zu nehmen.

Schliesslich soll die DGB die Grundbuchämter darauf aufmerksam machen, dass sie im Hinblick auf den Jahresabschluss die Urkunden in ihrer Applikation vollständig erfassen sollten, sofern der Eintrag im Grundbuch abgeschlossen werden kann.

**STIFTUNG PATROUILLE  
DES GLACIERS**

Die am 21. November 2021 im Handelsregister eingetragene Stiftung **Fondation Patrouille des Glaciers** hat zum Ziel, den Fortbestand der Patrouille des Glaciers zu sichern und zu fördern. Die Stiftung verfolgt keine gewinnorientierten oder kommerziellen Zwecke. Der aus fünf Mitgliedern bestehende Stiftungsrat wird von Philippe Rebord, ehemaliger Armeechef, präsiert. Die Hauptaktivität des vergangenen Jahres war die Organisation der Ausgabe 2022 des Rennens.

Das Finanzinspektorat wurde als Revisionsstelle der Stiftung bezeichnet. Die Kontrolle der Jahresrechnung 2022 wird zurzeit durchgeführt.

**HANDELSREGISTERÄMTER**

Bei der Kontrolle der Jahresrechnungen 2021 der **Handelsregisterämter Oberwallis (Brig), Mittelwallis (Sitten) und Unterwallis (St-Maurice)** konnten wir deren Richtigkeit und die Einhaltung unserer Weisungen bestätigen. Die Verordnung des Bundes sowie die Empfehlung der Aufsichtsbehörde betreffend den kantonalen Gebührentarif wurden korrekt angewandt.

Die Liquidität des **Oberwalliser Amtes (Brig)** ist seit 2019 angespannt. Dies ist insbesondere auf die Investitionen im Rahmen des Umzugs des Amtes zurückzuführen. Ein Betrag von rund CHF 50'000.00 aus dem Ergebnis 2018, der dem Staat abgegeben werden muss, wurde dem Amt vorläufig zur Sicherstellung der Liquidität gewährt. Angesichts der Verzögerungen bei der Überweisung des Ergebnisses 2021 an den Staat Wallis (ein Betrag von CHF 100'000.00 war im Januar 2023 noch nicht überwiesen worden), haben wir das Amt aufgefordert, eine monatliche Liquiditätsplanung zu erstellen. Auf dieser Basis soll das Amt aufzeigen, innerhalb welcher Fristen es die Überweisungen an den Staat vornehmen kann.

**EINSIEDELEI  
LONGEBORNE**

Im Jahr 2006 wurden die Stiftung «**Fondation Ermitage de Longeborgne**» und der Verein «Association des Amis de Longeborgne» gegründet, um an die religiöse Stiftung «Ermitage de Longeborgne» aus Urzeiten anzuknüpfen. Der Verein wurde gegründet, um die Ex Voto und die Gebäude der Einsiedelei zu restaurieren sowie den Felsen und den Zugangsweg zu sichern. Der Zweck der Stiftung der Einsiedelei von Longeborgne ist die Bereitstellung des Oratoriums und der notwendigen Gebäude für die Pilger und die Gemeinschaft, die den Dienst an der Einsiedelei leistet. Im Jahr 2022 wurde das 500-Jahr-Jubiläum der Gründungsurkunde der «Ermitage de Longeborgne» gefeiert.

Aufgrund der Anfrage der Stiftung und gemäss Staatsratsbeschluss von 2007 erklärte sich das Finanzinspektorat bereit, als Revisionsstelle der Stiftung zu fungieren. In dieser Funktion konnten wir die Richtigkeit der Rechnung 2021 der Stiftung bestätigen.

Es ist zu erwähnen, dass der Stiftungsrat mit Beschluss vom 21. April 2022 die Rückstellung für Bauarbeiten auflöste und die zwischen 2010 und 2021 durchgeführten Umbauten (insbesondere im Hinblick auf das 500-Jahr-Jubiläum) um CHF 800'000.00 abschrieb. Dadurch wurden sie auf einen Bilanzwert von knapp unter CHF 10'000.00 reduziert.

## 2.7. Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU)

Das 2002 in Angriff genommene generelle Projekt der **Umfahrung von Les Evouettes** wurde 2008 vom Staatsrat genehmigt. Der Grosse Rat bewilligte 2016 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 130 Mio. Der Baubeginn war ursprünglich für 2016 geplant, erfolgte aber ein Jahr später. Der Termin zur Fertigstellung des Bauwerks wurde von 2021 auf 2025 verschoben, da während des Tunnelvortriebs unerwartet hohe Setzungen an der Oberfläche festgestellt wurden. Diese zwangen die Projektverantwortlichen, die Arbeiten im März 2021 zu unterbrechen und die Vortriebsmethode zu ändern. Diese für die Wiederaufnahme der Arbeiten unerlässliche Projektänderung verursachte Zusatzkosten von CHF 12.3 Mio. und eine Verzögerung von 22 Monaten. Ein zusätzlicher Verpflichtungskredit von CHF 3.8 Mio., der vom Staatsrat im Jahr 2022 bewilligt wurde, erhöht den Finanzrahmen auf CHF 133.8 Mio. Ende 2022 lagen die geschätzten Endkosten bei rund CHF 131.3 Mio. Die verbleibenden CHF 2.5 Mio. in der Reserve scheinen auszureichen. Die unbekannte Grösse ist die bis zur Fertigstellung des Bauwerks zu erwartende Teuerung.

Der Zusatzkredit war notwendig, obwohl die Projektreserven von über 20 % (ca. CHF 28 Mio.) am oberen Wert dessen liegen, was in der Praxis für ein solches Bauwerk als angemessen betrachtet wird. Der Anteil der für «Verschiedenes und Unvorhergesehenes» bestimmten Reserve in Höhe von CHF 10 Mio. reichte allein nicht aus, um die Mehrkosten zu decken. Ein Teil davon wurde durch andere geschaffene Reserven (Teuerung und Reserven in Kostenpositionen) sowie durch Gewinne bei Ausschreibungen aufgefangen. Der Zusatzkredit von CHF 3.8 Mio. soll den Rest decken. Die Modalitäten für die Bildung und Verwaltung von Reserven sollten dokumentiert werden, um die Effizienz des Finanzmanagements eines solchen Projekts zu erhöhen.

Die eingerichtete Struktur zur Kostenüberwachung erlaubte es nicht, die Prognosen der Endkosten, die Gründe für Änderungen (Kostenmutationen) transparent darzustellen oder eine Korrelation zum genehmigten Kostenvoranschlag (Allgemeiner Kostenvoranschlag) herzustellen. Im Verlauf unserer Prüfung wurde von den Verantwortlichen der Dienststelle für Mobilität (DFM) eine neue Darstellung der finanziellen Lage des Projekts erarbeitet.

Die Analyse der Bearbeitung der 66 Zusatzofferten für CHF 7.18 Mio. ergab, dass gemäss dem internen Ablauf innerhalb der Dienststelle für Mobilität (DFM) vom Kreischef Bestätigungen der Einheitspreise an das für die Arbeiten des Hauptloses verantwortliche Konsortium gegeben wurden. Die diesbezüglichen Arbeiten oder Leistungen wurden ganz oder teilweise vor dem Vergabeentscheid des Staatsrats ausgeführt, der in einigen Fällen bis zu vier Jahre nach dem ersten Zusatzangebot erfolgte. Auch wenn der schliesslich in Rechnung gestellte Betrag nie den Vergabebetrag für das analysierte Los überschritt, wurde die DFM aufgefordert, darauf zu achten, dass die Vergabe zusätzlicher Arbeiten vor deren Ausführung erfolgt.

Schliesslich stellten wir einen verbesserungsfähigen organisatorischen Sachverhalt fest. Der Verantwortliche des Büros zur Unterstützung des Bauherrn (BAMO) ist gleichzeitig ein Mitarbeiter des Ingenieurbüros, das Teil der Arbeitsgemeinschaft ist, die für das Projekt beauftragt wurde. Im Übrigen steuert dieses Büro die Arbeitsgemeinschaft und übernimmt die örtliche Bauleitung (öBL). Um die Interessen der Bauherrschaft bestmöglich zu wahren, wird die DFM aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Aufgaben der Planer, der öBL und des BAMO getrennt werden, um die Unabhängigkeit des BAMO zu gewährleisten.

Die Kantonsbeiträge, welche den Rubriken der **Sektion Öffentlicher Verkehr der Dienststelle für Mobilität (DFM)** belastet werden und sich auf den öffentlichen Verkehr beziehen, beliefen sich in den letzten Geschäftsjahren jährlich auf rund CHF 50 Mio. Für 2021 sind zusätzliche Kosten von CHF 10.7 Mio. im Zusammenhang mit der COVID-Krise zu berücksichtigen. Die Bestellung des Angebots für den regionalen Personenverkehr

(RPV) beläuft sich auf CHF 41.4 Mio. bzw. CHF 44.8 Mio. in den Jahren 2021 und 2022. Unsere Prüfung umfasste das Bestellverfahren sowie die Auszahlung der entsprechenden Subventionen. Die Auswirkungen der COVID-Krise auf die Kantonssubventionen im Bereich des öffentlichen Verkehrs wurden ebenfalls behandelt.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Planung aus mehreren Grundlagen ergibt (kantonales Mobilitätskonzept 2040, Seilbahnstrategie, STEP-Programm usw.), sollte ein zusammenfassendes Dokument erstellt werden, das einen Überblick über die aktuelle Planung des RPV sowie über die kurz- und mittelfristig gewählten Ziele vermittelt, die abhängig von der verfügbaren Finanzierung sind. Im Rahmen des «Angebotsbestellverfahrens RPV» sollten die Aufgaben und Mittel präzisiert werden, welche die Sektion Öffentlicher Verkehr der DFM für ihre Analyse einsetzt. Dasselbe gilt für die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und den konzessionierten Transportunternehmen (KTU), indem die Rollen und erwarteten Aktionen jedes Einzelnen klarer beschrieben werden.

Die verschiedenen Elemente, die im Rahmen der Angebote von den KTU verlangt und eingereicht werden, müssen erfasst werden. Zu diesem Zweck existiert eine Checkliste, in der die angeforderten und die erhaltenen Informationen zusammengefasst sind. Die von der Sektion Öffentlicher Verkehr im Rahmen der Prüfung der Angebote durchgeführten Kontrollen sowie die erzielten Ergebnisse müssen «materialisiert» werden. So wird gefordert, dass die erwarteten möglichen Auswirkungen auf das Angebot aus den zu erstellenden Dokumenten klar hervorgehen und dass in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit mit dem BAV präzisiert wird.

In Anbetracht der festgestellten Verzögerungen im Verfahren, das zur Unterzeichnung der Vereinbarungen führt, müssen – abgesehen von Ausnahmesituationen wie COVID – Korrekturmassnahmen ergriffen werden. In enger Verbindung mit dem Zeitplan für die Ratifizierung der Angebote sind Lösungen zu finden, um zu verhindern, dass die Zahlungsfristen an die KTU von den vereinbarten Terminen oder einer üblichen Frequenz abweichen. Es geht auch darum, die Situation bei der dritten Rate 2020 nicht zu wiederholen. Damals wurde die dritte Rate vor der Unterzeichnung der Vereinbarungen und ohne den erforderlichen Beschluss des Departementvorstehers ausbezahlt.

Der Antrag für einen Nachtragskredit von CHF 5.2 Mio. für den RPV 2021, der in der Novembersession 2022 behandelt wurde, erschien uns falsch, da die diesbezüglichen Beiträge in Höhe von CHF 5.7 Mio. bereits in der Rechnung 2021 verbucht wurden. Anlässlich dieser Session schlug die Finanzkommission (Fiko) nach Erhalt unseres Berichts vor, die oben erwähnten CHF 5.2 Mio. vom Gesamtbetrag des Nachtragskredits (CHF 34.2 Mio.) abzuziehen, da die Dienststelle für Mobilität in der Tat zweimal die gleiche Unterstützung für das Jahr 2021 beantragt hatte. Das Departement bestätigte den Fehler.

#### DIENSTSTELLE GEBIETSEINHEIT III (DGE III)

Seit 2017 kontrollieren wir gemäss den Anforderungen des ASTRA jährlich die Rechnung der **Dienststelle Gebietseinheit III (DGE III)**. Für das Rechnungsjahr 2021 stimmten die Daten der Finanzbuchhaltung mit denen überein, die für die Erstellung der Betriebsabrechnung übernommen wurden. Nach der Auflösung von Rückstellungen, der Übertragung alter Fonds und der Verbuchung des Ertragsüberschusses 2021 von rund CHF 430'000.00 beläuft sich das Eigenkapital der DGE III auf fast CHF 5.2 Mio.

Das ASTRA entschädigt den Kanton mit CHF 16 Mio. für die vom Bund bestellten Gesamtleistungen für den Unterhalt der Nationalstrassen. Gemäss der Kostenrechnung 2021 weist die DGE III für diese Leistungen einen Ertragsüberschuss von rund CHF 175'000.00 aus.

Die neun neuen, selbstfinanzierten Stellen im Organigramm der DGE III wurden ins Budget 2021 aufgenommen und vom Grossen Rat bewilligt. Die vom ASTRA für das Jahr 2021 gezahlten Subventionen decken die Betriebskosten der DGE III. Somit wurden die Kriterien der Fiko für diese neuen, selbstfinanzierten Stellen für 2021 eingehalten. Beim

---

**DIENSTSTELLE FÜR  
NATIONALSTRASSENBAU  
(DNSB)**

Rechnungsabschluss wurden die Leistungen, die im Jahr 2021 zugunsten der Dienststelle für Mobilität (DFM) erbracht wurden und Gegenstand interner Verrechnungen sind, um fast CHF 880'000.00 zu tief geschätzt, bei einer Gesamtleistung in Höhe von CHF 1'462'000.00. Diese Unterschätzung der Einnahmen verbessert das Ergebnis 2022 der DGE III entsprechend.

In Übereinstimmung mit den Weisungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und in Anwendung der Mineralölsteuerverordnung des Bundes legt das Finanzinspektorat das jährliche Prüfprogramm fest, führt es durch und informiert die betreffenden kantonalen und eidgenössischen Instanzen über die Kontrollergebnisse.

Mit der Unterstützung eines externen Experten analysierten wir **die Planung sowie die technische und organisatorische Verwaltung des Abschnitts Pfyn (Abschnitt Siders-Ost / Susten-Ost) der Autobahn A9**. Diese Expertise erfolgte im Anschluss an unsere Prüfung, die wir 2021 im Zusammenhang mit der Entwicklung der Projektkosten auf demselben Abschnitt durchgeführt hatten. Unsere Analyse zeigte damals die Notwendigkeit auf, bei der Projektplanung ein unerlässliches Qualitätsniveau zu erreichen, um weitere Verzögerungen und folglich Mehrkosten zu vermeiden. Insgesamt sind heute noch Optimierungen notwendig, um das erwartete Qualitätsniveau eines Projekts dieser Grössenordnung zu erreichen, das heute auf 1 Milliarde Franken geschätzt wird.

Auf Stufe Dienststelle sind die Organisation, die Tätigkeiten und die Aufgaben bei der DNSB geordnet, verteilt und geregelt. Den verschiedenen Gesamtprojektleitungsteams (GPT) für die Teilstrecken werden qualitativ hochwertige Tools mit einem angemessenen Informationsniveau zur Verfügung gestellt.

Für die spezifische Organisation des Abschnitts Pfyn führte der beauftragte Experte aus, dass er aufgrund der Unterlagen nicht bestätigen kann, ob der Personalbestand für die Planung und Überwachung der Arbeiten angemessen ist. Die Aufgaben des Büros zur Unterstützung des Bauherrn (BAMO) sollten überdacht und gegebenenfalls für künftige Arbeiten angepasst werden. Die Projektsteuerung durch die Gesamtprojektleitung muss auf organisatorischer Ebene, bei der Zuweisung von Aufträgen und Arbeiten, bei der Finanzplanung und beim Risikomanagement vorausschauend sein. Ein Optimierungspotenzial liegt in der Bündelung der Leistungen einzelner Mandate. Dies würde die Risiken bei den Schnittstellen zwischen den Auftragnehmern sowie bei der Projektkoordination und -leitung verringern. Die Abfolge der Aufgaben (Studien und Arbeiten) sollte im vorhandenen Planungstool klar ersichtlich sein, um die Projektüberwachung zu erleichtern. Eine spezielle Planungssoftware wird empfohlen, da eine Excel-Tabelle für ein solches Projekt nicht geeignet erscheint. Dadurch wird eine optimierte und effiziente Koordination der Arbeiten gewährleistet.

Angesichts der Kosten der auszuführenden Arbeiten, der komplexen Verfahren und Gerichtsentscheide, die den Bau der A9 beeinflussen, hätte ein spezifisches Risikomanagement für den Abschnitt Pfyn bei Projektbeginn oder zumindest während dieser langen Planungsphase implementiert werden müssen. Eine Risikoanalyse ist unerlässlich, um unvorhergesehene Ereignisse und Unsicherheiten auszumachen, welche die Erfolgsaussichten des Projekts beeinträchtigen könnten. Sie sollte als Instrument zur strategischen Steuerung des Projekts betrachtet und als solches rasch eingeführt werden.

---

**LUFTSEILBAHNEN**

Wir haben die Rechnung 2021 der **Luftseilbahn Riddes-Isérables (TRI) und der fünf von der Dienststelle für Mobilität (DFM) verwalteten Seilbahnen** geprüft. Wie mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV) vereinbart, haben wir dieses Jahr für jede dieser Bahnen einen Kurzbericht verfasst. Da zudem ein Betrag von über einer Million Franken von der öffentlichen Hand an die Seilbahnen Riddes-Isérables (TRI) und Raron-Eischoll (LRE) bezahlt wurde, haben wir auch für diese beiden Unternehmen einen Spezialbericht über die

Subventionen 2021 erstellt. Für die Jahresabschlüsse der TRI und der Seilbahnen Dorénaz-Alesse-Champex, Fürgangen-Bellwald, Gampel-Jeizinen, Raron-Eischoll und Turtmann-Unterems-Oberems konnten wir ein positives Prüfungsurteil abgeben.

Die ursprünglich auf den 1. Januar 2019 vorgesehene Übertragung der **Luftseilbahn Stalden-Staldenried-Gspon (LSSG)** auf die Gemeinde Staldenried wurde entgegen dem vom Staatsrat im Juni 2018 bekundeten Willen immer noch nicht formalisiert. Gemäss der Botschaft des Staatsrats an das Parlament wurde die von der Gemeinde Staldenried erstellte Schlussabrechnung der Seilbahnerneuerung durch das BAV und die Dienststelle für Mobilität (DFM) geprüft. Dabei ging es vor allem darum, die korrekte Kostenaufteilung auf die beiden Sektionen Stalden-Staldenried und Staldenried-Gspon zu überprüfen und die Mehrkosten gegenüber der ursprünglichen Genehmigung zu beurteilen. Diese Schlussabrechnung wurde in der Märzsession 2023 vom Parlament behandelt. Angesichts der für die Subvention anerkannten Schlusskosten von CHF 13.6 Mio. erhöhte das Parlament das vom Staat gewährte bedingt rückzahlbare Darlehen auf CHF 4.7 Mio.

### 3. DEPARTEMENTSÜBERGREIFENDE AUDITS

In ihrem Bericht vom 3. Mai 2019 über die Staatsrechnung 2018 akzeptierte die Finanzkommission des Grosse Rates (Fiko), dass die **selbstfinanzierten Stellen** automatisch in das Budget aufgenommen werden können.

Die Fiko hat dieses Prinzip unter der Bedingung zugelassen, dass die Stellen entweder direkt und vollständig über Mandate Dritter finanziert werden oder die Lohnkosten in den Verpflichtungskrediten integriert sind (z.B. Projekt eGB Wallis). Darüber hinaus hat die Fiko unter anderem verlangt, dass diese Stellen nur so lange beibehalten werden können, wie die vollständige Finanzierung gesichert ist, und die Stelle gestrichen wird, sobald die Finanzierung durch Dritte oder den Verpflichtungskredit nicht mehr gesichert ist.

Weiter stellte die Fiko klar, dass Stellen, die über Pauschalen zur Erbringung von Leistungen finanziert werden (z. B. Asylbereich, die Pauschalen decken nicht die gesamten Kosten), nicht als selbstfinanziert eingestuft werden, da die Pauschalen sich nicht direkt auf die Lohnkosten beziehen. Auch jene Stellen, die über neue Einnahmen (Gebühren, Taxen usw.) finanziert werden, erfüllen die Bedingungen nicht.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beläuft sich die Gesamtzahl der von 2020 bis 2023 geschaffenen selbstfinanzierten Stellen auf 57.7 VZÄ.

Gemäss dem von der Fiko erteilten Mandat haben wir die Einhaltung der Selbstfinanzierung der von 2020 bis 2022 geschaffenen Stellen überprüft. Die Stellen für das Jahr 2023 waren zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch nicht besetzt. Unsere Prüfungen ergaben, dass die von 2020 bis 2022 geschaffenen selbstfinanzierten Stellen die von der Fiko festgelegten Kriterien für die Selbstfinanzierung erfüllen. Zudem haben wir festgestellt, dass das geplante Ende der Investitionsphase des Projekts eGB 2020 Wallis im Jahr 2023 mit dem Abschluss des entsprechenden Verpflichtungskredits zur Streichung der vier selbstfinanzierten VZÄ führen wird, die gemäss den Kriterien der Fiko seit 2020 bewilligt wurden.

Bei der Prüfung der von der Fiko festgelegten Kriterien, nach denen eine Stelle als selbstfinanziert gilt, wurde nicht angegeben, welcher Art die durch solche Stellen verursachten Kosten sind, die durch zusätzliche Einnahmen gedeckt werden müssen. Diese können sich nämlich auf die Kosten für Gehälter und Sozialabgaben (Arbeitgeberanteil) beschränken oder durch die Berücksichtigung von Gemeinkosten (z. B. Kosten für Büroausstattung, IT, Miete, Heizung), die pauschal ermittelt werden, erweitert werden. In diesem Zusammenhang haben wir die Fiko gebeten, zu beurteilen, inwieweit sie die Art der Kosten, die für die Einstufung einer Stelle als selbstfinanziert herangezogen werden müssen, präzisieren möchte.

## 4. SICHERHEIT DES INFORMATIONSSYSTEMS

### 4.1. Informatikrevision

Das **elektronische Patientendossier (EPD)** soll auf einer hochsicheren Plattform administrative, medizinische und paramedizinische Informationen zu jedem Patienten sammeln und speichern. Es soll vor allem den autorisierten Austausch dieser Daten mit den Gesundheitsfachpersonen ermöglichen.

Im 2015 wurde das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) verabschiedet, das die Bedingungen für die Einführung und die Verbreitung des EPD regelt. In der Schweiz gibt es derzeit acht Gemeinschaften, die EPD-Systeme entwickeln. Das Wallis ist Teil einer dieser Gemeinschaften, nämlich des Verbands CARA (Epalinges), der alle Westschweizer Kantone ausser Neuenburg umfasst. Durch diesen Verband sollen Mittel und Synergien gebündelt werden, um der Bevölkerung und den Pflegedienstleistern über eine sichere Plattform einheitliche digitale Gesundheitsdienste anbieten zu können. CARA war die erste von acht Gemeinschaften, die sich der Herausforderung stellte, das EPD der Bevölkerung und den Gesundheitsfachkräften zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfung von CARA und seiner EPD-Plattform wurde gemeinsam von den Finanzkontrollen der betroffenen Kantone (GE, FR, JU, VS, ausser der Kanton VD, der bereits 2020 einen Bericht herausgegeben hatte) durchgeführt. In unserem Bericht haben wir die Feststellungen, die sich aus der gemeinsamen Prüfung ergaben, sowie unsere besonderen Bemerkungen für den Kanton Wallis zusammengefasst.

Von 2018 bis 2022 zahlten die Mitgliederkantone CHF 27 Mio. an CARA. Der Kanton Wallis beteiligte sich mit CHF 4.6 Mio. daran. Unter Berücksichtigung aller Kosten hat der Kanton Wallis bis Ende 2022 über CHF 7 Mio. aufgewendet. Nach Schätzungen des Verbands CARA werden allein die Walliser Beiträge an den Verband bis 2030 auf CHF 20.6 Mio. ansteigen, ohne Berücksichtigung der staatsinternen Kosten. Gleichzeitig hatten bis Ende 2022 mit lediglich 634 Dossiers weniger als 0,2 % der Walliser Bevölkerung ein EPD eröffnet. Viele der im Kanton tätigen Pflegedienstleister haben sich dem EPD-System nicht angeschlossen. Wir haben die zuständigen Stellen aufgefordert, das kaum in Anspruch genommene EPD zu hinterfragen und über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Die Tools, mit denen die Mitgliederkantone die Aktivitäten und die Leistung von CARA steuern können, müssen ausgebaut und harmonisiert werden. Die EPD-Eröffnung muss vereinfacht werden. CARA muss die Sicherheit und die Optimierung des Zugangs- und Einreichungsprozesses für Dokumente im EPD verstärken. CARA sollte auch die nötigen Schritte einleiten, um die Nichtkonformitäten abzuarbeiten, die bei den Zertifizierungsaudits hervorgehoben wurden.

### 4.2. Sicherheitsaudits

GINA ist eine Anwendung, die von einem externen Dienstleister des Staates Wallis entwickelt wurde und im Rahmen des Business Managements bei der **Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug (DMSV)** eingesetzt wird. GINA ermöglicht den verschiedenen Ansprechpartnern (Vollzugsmitarbeitenden, Abteilungsleitern, Buchhaltern usw.) den Datenzugriff und das Datenmanagement im Zusammenhang mit der Gefangenenverwaltung. Derzeit erfolgt der Zugriff auf die GINA-Anwendung über eine Weboberfläche, die nur über das interne Netzwerk des Staates zugänglich ist (kein Internetauftritt). Die GINA-Lösung gehört zu den kritischen Fachanwendungen, die im Referenzsystem des Staates Wallis erfasst sind. Ein externer Experte unterstützte uns bei diesem Audit.

Die GINA-Lösung wird in 16 Kantonen eingesetzt und ist somit eine Referenzlösung für die Fachprozesse der DMSV. Die angebotenen Funktionen entsprechen generell den

Bedürfnissen der Endnutzer. Beim Sicherheitskonzept stellt der beauftragte Experte fest, dass die ausgemachten Schwachstellen eine Verbesserung der Sicherheitslage der GINA-Anwendung erfordern. Dazu muss möglichst rasch ein Terminplan zur Behebung der Schwachstellen erarbeitet werden. Daher empfiehlt der Experte Verbesserungen bei den Zugriffsberechtigungen. Die Implementierung einer Zwei-Faktor-Authentifizierung für alle Konten, die auf die GINA-Anwendung zugreifen, ist ebenfalls notwendig. Die DMSV wird darüber hinaus aufgefordert, regelmässige Audits einzuführen, wie sie von der Kantonalen Dienststelle für Informatik empfohlen werden, und sicherzustellen, dass der Hersteller der GINA-Lösung die Weisungen zur Sicherung der Entwicklungen einhält.

Bei der Kontrolle der Zugriffsrechte wurde festgestellt, dass 20% der aktiven Konten in der GINA-Anwendung nicht gerechtfertigt oder nicht konform waren. Es sollte eine regelmässige Überprüfung dieser Zugriffe auf Ebene der DMSV und ihrer Verwaltungseinheiten eingeführt werden. Die Rückverfolgbarkeit der Aktionen, die in der GINA-Anwendung durchgeführt werden, muss gewährleistet sein.

Auf der Ebene des Change Managements ermöglicht das vom Hersteller zur Verfügung gestellte Tool zur Verfolgung von Anwendungs-Indicents in GINA derzeit kein angemessenes Management durch die DMSV. Daher haben wir die DMSV aufgefordert, einen IT-Antrag zu stellen, um die Möglichkeit zu erhalten, Incidents und Anfragen über die staatliche Referenzlösung (ServiceNow) zu verwalten.

Bezüglich Wartung der GINA-Anwendung wird die DMSV aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen, damit die Vergaben insbesondere bezüglich des Auftragswerts, der Laufzeit und der Verbindlichkeit geregelt werden.

## CAPITAstra

Capitastra ist eine Lösung, die von einem externen Dienstleister des Staates Wallis entwickelt wurde und im Rahmen des Business Managements bei der **Dienststelle für Grundbuchwesen (DGB)** eingesetzt wird. Die Anwendung InterCapi ist eine Webschnittstelle der Capitastra-Lösung und ermöglicht es insbesondere verschiedenen externen Ansprechpartnern (Registerhalter, Notare, Gemeinden, Geometer), die von der DGB freigegebenen Daten einzusehen. Ein externer Experte unterstützte uns bei diesem Audit.

Nach seiner Einschätzung verfügt die Online-Komponente von Capitastra (InterCapi) über einen robusten Sicherheitsstandard und ausgereifte Praktiken. Bei den Überprüfungen wurden keine kritischen Schwachstellen festgestellt. Unsere Analyse der Prozesse im Zusammenhang mit dem Change Management und dem Betriebsmanagement zeigt, dass die Teams der DGB mehrere Best Practices anwenden (Dokumentation der Incidents, Einhaltung des kantonalen IT-Antragsprozesses, Einführung von definierten und dokumentierten Verfahren für Anwendungstests, periodische Überprüfung der Zugriffe).

Der Experte empfiehlt jedoch, einige Verbesserungen vorzunehmen, insbesondere die Einführung einer Update-Routine für die verschiedenen Tools und Frameworks, die im Rahmen der Anwendung verwendet werden. Die Implementierung einer Zwei-Faktor-Authentifizierung für alle Konten, die auf InterCapi zugreifen, ist notwendig. Dasselbe gilt für die Einhaltung der Vorschriften bei allgemeinen Zugangskonten und solchen mit Passwörtern ohne Ablaufdatum. Dazu muss ein Terminplan für die Einführung der Verbesserungen erarbeitet werden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren drei neue Anwendungsversionen der Capitastra-Lösung vom Lieferanten zur Verfügung gestellt worden seit der Version, die damals beim Staat Wallis in Produktion war. Diese waren jedoch nicht von der DGB übernommen worden. Dieser zu lange Zeitraum für Upgrades stellt ein Sicherheitsrisiko für die DGB dar. Zudem ergab die Prüfung, dass durchschnittlich nur 30% der Störungen innerhalb der in den bestehenden Service Level Agreements (SLA) festgelegten Frist behoben werden, was nicht zufriedenstellend ist. Da der Rahmenvertrag «Capitastra» aus dem Jahr 1998 stammt, haben wir die DGB aufgefordert, ihn zu aktualisieren, um die wichtigen Modalitäten und Klauseln der Standardverträge des Staates Wallis sowie die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Informatikkonferenz zu integrieren.

Im Anschluss an unseren Bericht erstellte die DGB einen Verbesserungsplan für jede Empfehlung.

## ESCADA

ESCADA ist eine Anwendung, die von einem externen Dienstleister des Staates Wallis entwickelt wurde und, wie in 10 anderen Kantonen, im Rahmen des Business Managements bei der **Dienststelle für Berufsbildung (DB)** eingesetzt wird. Die Webkomponenten von ESCADA ermöglichen insbesondere verschiedenen Ansprechpartnern (Lehrkräften, Lernenden, Unternehmen, Experten usw.) den Zugriff auf autorisierte Daten über drei im Internet geöffnete Webportale (Portal für Lehrpersonen, Experten, Lernende). Derzeit sind über das Portal für Lernende kaum Interaktionen möglich. Die ESCADA-Lösung gehört zu den kritischen Fachanwendungen, die im Referenzsystem des Staates Wallis erfasst sind. Ein externer Experte unterstützte uns bei diesem Audit.

Die von der ESCADA-Anwendung angebotenen Funktionen entsprechen generell den Bedürfnissen der Endnutzer der Lösung. Es wurden keine kritischen Schwachstellen festgestellt. Das vom Experten ermittelte Risikoprofil wird jedoch als erheblich eingestuft. Daher empfiehlt er Verbesserungen bei der Verwaltung der Authentifizierung, den Sessions (Interaktionen zwischen Website und Applikation) sowie der Zugriffsberechtigungen für die Funktionen. Die Implementierung einer Zwei-Faktor-Authentifizierung für alle Konten, die auf die Webportale von ESCADA zugreifen, ist ebenfalls notwendig. Beim Design der Anwendung betont der Experte, dass der Hersteller der ESCADA-Lösung sich an den Best Practices orientieren muss, die in den Weisungen der Kantonalen Dienststelle für Informatik zur Sicherung der Entwicklungen enthalten sind.

Das Audit ergab, dass im Durchschnitt nur 20% der Incidents innerhalb der von den bestehenden Service Levels (Service Level Agreement) festgelegten Fristen gelöst werden. Daher wurde die DB aufgefordert, intern und/oder beim Lieferanten Ad-hoc-Massnahmen einzuleiten, damit die Bearbeitung innerhalb der vorgegebenen Fristen erfolgt. Zudem verlangten wir von der DB, den IT-Antragsprozess für jede funktionale Entwicklung auf ESCADA zu befolgen, damit alle Änderungen dokumentiert werden. Um einen angemessenen Betrieb der Anwendung zu gewährleisten, muss die DB von ihrem Lieferanten eine technische Dokumentation für die Elemente erstellen lassen, die derzeit nicht dokumentiert sind. Darüber hinaus sollte eine regelmässige Überprüfung der Zugriffsrechte auf Ebene der DB und der Schulen verstärkt werden. Die Rückverfolgbarkeit der Aktionen, die in ESCADA durchgeführt werden, muss gewährleistet sein.

Nach der Ankündigung, dass eine Person in einer Schlüsselrolle den Anbieter bald verlassen wird, forderten wir die DB auf, zusammen mit den anderen Anwenderkantonen besonders darauf zu achten, dass die Qualität des Supports auch in Zukunft gewährleistet ist.

### 4.3. Zugriffsverwaltung

## ZUGRIFFSKONTROLLEN

Im Jahr 2021 hatten wir eine Prüfung der Governance, der Risiken und der Compliance der SAP-Lösung durchgeführt und empfohlen, die **Zugriffsverwaltung** zu verbessern. Dabei ging es insbesondere darum, die Personalmutationen beim Staat besser zu erfassen und anschliessend die Änderungen vorzunehmen.

Seitdem haben wir bei jeder Prüfung einer Dienststelle oder eines Amtes des Staates eine systematische Kontrolle der SAP-Zugriffe vorgenommen. Alle bei diesen Prüfungen festgestellten Unstimmigkeiten führen zu einem speziellen Schreiben an die betroffene Einheit und sind auch Gegenstand von Feststellungen im Revisionsbericht.

In der Berichtsperiode überprüften wir die SAP-Zugriffe von 13 Dienststellen und Ämtern. Diese Kontrollen führten zur Korrektur von 59 Zugriffen, die fehlerhaft oder ungerechtfertigt waren.

## 5. FESTSTELLUNGEN NACH KONTROLLBEREICHEN IN DEN GEMEINDEN

### 5.1. Kontrolle der Steuererhebung und des Steuerinkassos in den Gemeinden

#### GEMEINDEKONTROLLEN

In Artikel 96 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem) steht :

*1 Das Finanzinspektorat besucht so oft wie notwendig die Gemeinden, um zu kontrollieren, ob die beschlossenen Massnahmen angewendet werden, und ob sie regelmässig und rechtmässig geführt werden.*

*2 Es hält die Ergebnisse der Besuche gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in dieser Sache schriftlich fest.*

*3 Wenn es Unstimmigkeiten feststellt, informiert es das zuständige kantonale Departement und koordiniert mit diesem die zu treffenden Massnahmen.*

Auf dieser Grundlage kontrolliert das Finanzinspektorat regelmässig die Gemeinden. Die durchgeführten Kontrollen betreffen derzeit folgende Aspekte :

- die Steuererhebung;
- das Steuerinkasso;
- das interne Kontrollsystem;
- die Zuständigkeiten für die Vornahme von Ausgaben (Ausgabenkompetenzen).

Im Berichtsjahr haben wir diese Kontrollen bei 25 Gemeinden durchgeführt (vgl. Liste im Anhang). Die durchgeführten Überprüfungen waren Gegenstand von Berichten an jede betroffene Gemeinde und an das für die Institutionen zuständige Departement, gemäss der oben genannten Regelung.

Neben der Überprüfung der korrekten Erfassung der Steuerparameter (Koeffizient, Indexierung, Eherabatt) kontrollierten wir die Steuererhebung bei Kapitalabfindungen, Pauschalsteuern, Liquidationsgewinnen sowie bei den juristischen Personen.

Wir stellten fest, dass die Steuererhebungen aufgrund der Veranlagungen der Kantonalen Steuerverwaltung (KSV) vorgenommen wurden. Vereinzelt Fehler wurden in den meisten Gemeinden festgestellt. Aufgrund unserer Kontrollen mussten die Gemeinden den juristischen Personen Steuern in Höhe von insgesamt CHF 284'000.00 (2021 : CHF 66'000.00) nachfakturieren und Rückzahlungen von CHF 146'000.00 (2021: CHF 16'000.00) vornehmen. Betreffend die Steuern auf Kapitalabfindungen und Liquidationsgewinnen sowie die Steuern nach dem Aufwand (Pauschalsteuern) wurden die Gemeinden aufgefordert, zusätzlich CHF 193'000.00 (2021 : CHF 237'000.00) zu fakturieren und Rückvergütungen von CHF 75'000.00 (2021 : CHF 25'000.00) vorzunehmen. In den meisten Fällen hatten die überprüften Gemeinden die entsprechenden Korrekturen unmittelbar anlässlich unserer Kontrolle vor Ort eingeleitet.

Nachdem wir die Gemeinde **Visp** über grössere Abweichungen informiert hatten, ersuchte sie uns, die Kontrolle auszudehnen. Es zeigte sich, dass die Gemeinde bei den juristischen Personen zusätzliche Steuern in der Höhe von CHF 177'000.00 zu fakturieren hatte und CHF 107'000.00 zurückzahlen musste. Ferner wurde die Gemeinde im Bereich der Kapitalabfindungen und Liquidationsgewinne angehalten, nicht erhobene Steuern von CHF 41'000.00 in Rechnung zu stellen und Rückzahlungen von CHF 21'000.00 zu tätigen (diese Beträge sind in den Gesamtbeträgen des obigen Abschnitts enthalten).

In Bezug auf das Steuerinkasso stellten wir fest, dass die Steuerguthaben generell gut bewirtschaftet werden. Einige Gemeinden müssen die notwendige Strenge beim

Inkassoverfahren fortführen. Bei der Gemeinde **Täsch** wurde festgestellt, dass infolge Personalmutation im zweiten Halbjahr 2022 die Steuern mehrheitlich nicht mehr fakturiert wurden sowie die Mahnungen ausblieben und keine Betreibungen für nicht bezahlte Steuern eingeleitet wurden.

Die kontrollierten Gemeinden erfüllen grundsätzlich die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden in Bezug auf das interne Kontrollsystem, müssen jedoch noch Ergänzungen vornehmen, um diese vollständig zu erfüllen. Es ist zu vermerken, dass die Gemeinden **Albinen** und **Evionnaz** die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt unserer Kontrolle nicht erfüllten, wobei die Gemeinde Evionnaz unmittelbar nach unserer Kontrolle die notwendigen Anpassungen vorgenommen hat.

Gemäss unseren Stichproben werden die Finanzkompetenzen bei den Ausgaben im Allgemeinen eingehalten, insbesondere, wenn sie einen Beschluss der Urversammlung oder des Generalrats erfordern. Es ist jedoch anzumerken, dass dies von der Gemeinde **Riederalp** bei keinem der drei stichprobenartig analysierten Projekte angewandt wurde (die jährlichen Ausgaben wurden im Rahmen des Budgets eingereicht). Auch bei den Gemeinden **Evionnaz** und **Unterbäch** war dies bei zwei der drei Projekte, die durch Stichproben in jeder Gemeinde analysiert wurden, nicht der Fall. Vereinzelt wurde in den Gemeinden **Kippel**, **Riddes**, **Oberems** und **Troistorrents** das Projekt nicht der richtigen Instanz vorgelegt. Die Übersichtstabellen mit den von der Urversammlung beschlossenen Verpflichtungskrediten sind nicht immer vollständig und werden teilweise nicht mit der Rechnung publiziert.

Bei der Gemeinde **Goms**, die uns im Vorjahr die Unterlagen trotz Nachfrage nicht vollständig zugestellt hatte, konnten wir nun feststellen, dass die Verpflichtungskredite, die über die Kompetenzen des Gemeinderats hinausgingen, von der Urversammlung genehmigt wurden.

Zu den oben genannten Kontrollen haben wir auch die Gemeinde **Chamoson** geprüft und festgestellt, dass sie bei wiederkehrenden oder unbefristeten Aufträgen nicht die richtigen Vergabeverfahren im Sinne des öffentlichen Beschaffungswesens befolgt hat. In den Folgemassnahmen beschloss der Gemeinderat die Ausschreibung der oben genannten Aufträge. Darüber hinaus bestätigte die Gemeinde, dass die Adresse eines Unternehmens, dem der Zuschlag erteilt wurde, derzeit geändert wird, damit sie nicht mehr mit der Adresse eines Gemeindeangestellten übereinstimmt.

## 5.2. Überprüfung der Umsetzung der Staatsratsbeschlüsse und Zusammenarbeit mit der Sektion Gemeindefinanzen

Mit der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) und deren Sektion für Gemeindefinanzen pflegen wir einen regelmässigen Informationsaustausch. Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit über die Gemeinden analysiert die Sektion Gemeindefinanzen die Voranschläge und Jahresrechnungen der Gemeinden anhand einer Checkliste und informiert die Gemeinden direkt über allenfalls festgestellte kleinere Mängel. Bei erheblichen Mängeln beschliesst der Staatsrat oder das zuständige Departement Massnahmen, deren Kontrolle und Weiterverfolgung gemäss Artikel 95 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem) dem Finanzinspektorat obliegt, sofern nicht spezielle Bestimmungen diese Aufgabe einer anderen Dienststelle oder dem Beauftragten zuweisen.

Im Berichtsjahr erhielten wir keine Meldung im Zusammenhang mit einem Beschluss, der eine Weiterverfolgung unsererseits erforderlich machte.

MUNIZIPALGEMEINDE  
LEUKERBAD

### 5.3. Munizipalgemeinde Leukerbad

Am 6. Dezember 2017 beschloss der Staatsrat, den Sanierungsvertrag der Gemeinde Leukerbad per 1. Januar 2018 zu beenden.

Im Januar 2018 wurde eine neue Vereinbarung mit einer Laufzeit von fünf Jahren zwischen dem Staat Wallis und der **Munizipalgemeinde Leukerbad** unterzeichnet. Für diesen Zeitraum wurde die Nettoverschuldung der Gemeinde auf CHF 5'000.00 pro Einwohner begrenzt. Unsere Dienststelle ist beauftragt, die Einhaltung dieser Vereinbarung jährlich zu überprüfen. Wir konnten den Staatsrat darüber informieren, dass die Gemeinde die genannte Vereinbarung für das Geschäftsjahr 2021 eingehalten hat.

BURGERGEMEINDE  
LEUKERBAD

### 5.4. Bürgergemeinde Leukerbad

Mit Beschluss vom 12. September 2007 ermächtigte der Grosse Rat den Staatsrat, der **Bürgergemeinde Leukerbad** ein Darlehen von CHF 14.7 Mio. zur Finanzierung ihrer Sanierung zu verbürgen. In diesem Beschluss wurde das Finanzinspektorat als Aufsichtsorgan bezeichnet.

Auf Anfrage der Bürgergemeinde Leukerbad wurde im Dezember 2017 ein neuer Sanierungsvertrag mit dem Staat Wallis unterzeichnet, der den ursprünglichen Vertrag aus dem Jahre 2007 ersetzte. Die jährliche Rückzahlung der Schulden wurde auf CHF 1 Mio. festgelegt, die zu gleichen Teilen auf die verbürgte Schuld und die Hypothek aufzuteilen ist. Sofern die Hypothekargläubigerin auf eine teilweise Rückzahlung verzichtet, ist die Differenz zur zusätzlichen Rückzahlung der verbürgten Schuld einzusetzen. Die Selbstfinanzierungsmarge nach Abzug von CHF 1 Mio. für die Rückzahlung der Schulden entspricht dem maximalen Betrag, welcher der Bürgergemeinde für Investitionen zur Verfügung steht. Dieser Vertrag gilt seit dem 1. Januar 2018.

Im Zusammenhang mit der COVID-Pandemie konnte der Vertrag für 2020 nicht eingehalten werden. Auf Antrag der Bürgergemeinde wurde am 28. April 2021 ein Nachtrag zum Vertrag von 2017 vom Staatsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2021 verabschiedet. Vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Finanzinstitute sieht dieser vor, von 2021 bis 2023 die Amortisationspflicht der Hypothekarschuld auszusetzen, während die Amortisationspflicht des verbürgten Darlehens in Höhe von jährlich CHF 500'000.00 beibehalten wird. Dieser Betrag kann jedoch reduziert werden, falls die MyLeukerbad AG der Bürgergemeinde Leukerbad nicht den gesamten Mindestmietzins von CHF 2.2 Mio. bezahlt.

Wir haben festgestellt, dass die Bürgergemeinde Leukerbad für das Geschäftsjahr 2021 den Nachtrag vom 19. April 2021 zur Sanierungsvereinbarung vom 21. Dezember 2017 eingehalten hat. Die Rückzahlung der verbürgten Schuld betrug CHF 0.125 Mio., da die MyLeukerbad AG aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eine reduzierte Miete von CHF 1.437 Mio. entrichtet hat.

Ende 2021 belief sich die Hypothekarschuld der Bürgergemeinde auf CHF 10.8 Mio. (CHF 14 Mio. Ende 2009) und die verbürgte Schuld auf CHF 7.8 Mio. (CHF 14.7 Mio. Ende 2009).

### 5.5. Entschädigungen des ehemaligen Präsidenten von St. Niklaus

Das Finanzinspektorat hat Informationen und Dokumente erhalten, welche die **Entschädigung des ehemaligen Präsidenten der Gemeinde St. Niklaus** in den Jahren 2017 bis 2020 in Frage stellten.

Unsere Abklärungen ergaben, dass die Entschädigung des Gemeinderats bereits während der Legislaturperiode 2013–2016 zu Diskussionen Anlass gab. Der Gemeinderat gab 2017 ein Rechtsgutachten in Auftrag, nachdem die frühere Gemeindepräsidentin gegen Ende ihrer Amtszeit Entschädigungsansprüche für nicht bezogene Ferien angemeldet hatte. Zu Beginn der Legislaturperiode 2017–2020 befasste sich der Gemeinderat erneut mit der Entschädigung für das Amt des Präsidenten. Am 12. Dezember 2017 traf der Gemeinderat einen Entscheid für die Regelung in dieser Sache. Daraus ergibt sich im Wesentlichen, dass die Arbeit des Gemeindepräsidenten mit einem Jahresgehalt von rund CHF 64'000.00 entschädigt werden sollte. Ob allerdings dieser Entscheid per 1. Januar 2017 oder ab dem Zeitpunkt des Entscheids seine Gültigkeit hat, war in der Folge nicht klar.

Für das Jahr 2017 rechnete der ehemalige Gemeindepräsident seine Stunden analog der Praxis seiner Vorgängerin ab. Trotz der neuen Regelung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2017 rechnete der ehemalige Gemeindepräsident in den Folgejahren 2018 bis 2020 zusätzlich Stunden ab, die aber mit dem Fixum bereits abgegolten waren. Es ist zu erwähnen, dass der ehemalige Präsident die Gemeindeverwaltung gebeten hatte, seine Abrechnungen zu überprüfen. Abgesehen von vereinzelt Korrekturen wurden die Abrechnungen akzeptiert und die entsprechenden Beträge ausgezahlt. Erst Ende 2021, als der damalige Gemeindepräsident seine Stundenabrechnung für 2020 einreichte, wies die Gemeindeverwaltung diese zurück und berief sich auf den Gemeinderatsentscheid vom Dezember 2017. Der ehemalige Präsident forderte daraufhin die Gemeindeverwaltung auf, die anscheinend zu Unrecht geltend gemachten Stundenspesen der Amtsjahre 2017 bis 2019 aufzurechnen, damit er diese zurückbezahlen könne.

Tatsächlich betrug die Entschädigung des ehemaligen Präsidenten für Stundenleistungen 2017 bis 2019, die bereits in seinem Fixum enthalten sind, zwischen CHF 21'000.00 und CHF 31'500.00, je nachdem, ob der Gemeinderatsentscheid vom 12. Dezember 2017 am Tag des Entscheides oder am 1. Januar 2017 in Kraft trat. Basierend auf unserem Bericht präzisierte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2022, dass sein Entscheid vom 12. Dezember 2017 per 1. Januar 2017 in Kraft treten sollte. In der Folge wurde dem ehemaligen Gemeindepräsidenten ein Betrag von CHF 31'500.00 mit Rechtsmittelbelehrung in Rechnung gestellt.

## TOURISMUSTAXEN

**6. KONTROLLE IM RAHMEN DES TOURISMUSGESETZES**

In Artikel 47 des am 1. November 1996 in Kraft getretenen Gesetzes über den Tourismus, das auf den 1. Januar 2015 letztmals geändert wurde, ist festgelegt, dass die Erhebung, das Inkasso und die Verwendung der Tourismustaxen periodisch durch den Kanton überprüft werden. In diesem Artikel wurde der Staatsrat ermächtigt, die Kontrollinstanz zu bezeichnen. In der Folge übertrug der Staatsrat diese Aufgabe an das kantonale Finanzinspektorat.

Wir haben die Anwendung der Reglemente der Gemeinden **Chalais**, **Leytron** und **Leukerbad** geprüft und festgestellt, dass die Erhebung, das Inkasso und die Verwendung der Tourismustaxen im Grossen und Ganzen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erfolgten.

Verbesserungen werden von jeder dieser Gemeinden in Bezug auf die Formalisierung der Veranlagungen durch einen Gemeinderatsentscheid erwartet, die auf der Ebene der Tourismusförderungstaxen sowie – für die beiden Gemeinden des französischsprachigen Wallis – der pauschalen Kurtaxen vorgenommen werden. Darüber hinaus zielen die Empfehlungen darauf ab, die bestehenden Verfahren und Kontrollen zu verbessern. Wir sensibilisierten die beiden Gemeinden im französischsprachigen Wallis auch für ihre Aufsichtspflicht und die gesetzliche Verpflichtung, jedes Jahr einen Bericht erstellen zu lassen, der die ordnungsgemässe Verwendung dieser Taxen belegt.

Die Gemeinden **Chalais** und **Leukerbad** haben zu beurteilen, welche Automatisierungen oder zusätzlichen Überprüfungen vorgenommen werden müssen, damit sie die Erhebung der Tourismustaxen vollständig gewährleisten können. Aufgrund von Einsprachen wurden die Pauschalen für die Tourismustaxen 2021 von Privaten von der Gemeinde **Leytron** noch nicht in Rechnung gestellt und beim Abschluss 2021 eine Schätzung in Höhe von CHF 540'000.00 verbucht. Wir haben die Gemeinde aufgefordert, diese Rechnungsstellung so schnell wie möglich vorzunehmen und im Laufe des Jahres zu realisieren.

EVOLÈNE RÉGION  
TOURISME

Die Gemeinde Evolène hatte bei der Staatsanwaltschaft bestimmte schwerwiegende Sachverhalte im Zusammenhang mit der Geschäftsführung der Gesellschaft Télé-Evolène SA angezeigt. Da die in der Anzeige involvierten Personen auch leitende Funktionen bei der **Evolène Région Tourisme (ERT)** innehatten, schlug die Gemeinde Evolène dem Staatsrat vor, bei der ERT eine Kontrolle durchzuführen. Das für den Tourismus zuständige Departement (DVB) beauftragte uns am 7. Oktober 2022, eine Analyse der Erhebung, des Inkassos und der Verwendung der Tourismustaxen im Zusammenhang mit den von der Gemeinde angezeigten Sachverhalten durchzuführen. Daher konzentrierte sich unsere Prüfung auf die Kurtaxen pro Übernachtung, die von der ERT bei den Beherbergungsbetrieben erhoben wurden, deren Eigentümer die von der Anzeige der Gemeinde betroffenen Personen oder deren Angehörige sind. Unsere Kontrollen ergaben keine Besonderheiten. Die stichprobenartige Analyse der Liquiditätsabflüsse in den Jahren 2021 und 2022 gab keinen Anlass zu Bemerkungen. Zudem ergriff die ERT umgehend geeignete Massnahmen, um die Zeichnungsberechtigungen auf den Bank- und Postkonten anzupassen.

## 7. STELLE FÜR VERDACHTSMELDUNGEN

Mit Staatsratsentscheid vom 22. Dezember 2021 wurde das kantonale Finanzinspektorat als Instanz bezeichnet, die anonyme oder nicht anonyme Meldungen über mögliche Missstände innerhalb der Kantonsverwaltung und in subventionierten Institutionen oder über mögliches Fehlverhalten ihrer Mitarbeitenden entgegennimmt und bearbeitet. Die IT-Plattform BKMS, die auch von anderen öffentlichen Körperschaften, wie dem Bund, genutzt wird, ermöglicht es, diese Meldungen zu registrieren. Dabei ist die Anonymität der Whistleblower gewährleistet, sofern sie dies wünschen. Sie ist seit November 2022 auf der Website des Staates Wallis verfügbar.

Entsprechend dem oben erwähnten Staatsratsentscheid informieren wir im vorliegenden Tätigkeitsbericht über diese Aufgabe. Damit die Anonymität der Whistleblower gewahrt wird, beschränken sich die Angaben auf statistische Daten.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 20 Meldungen registriert. Bei 13 Meldungen wurde die Einhaltung von Gesetzen oder Vorschriften in Frage gestellt. Bei 6 weiteren ging es um die ordnungsgemässe Verwendung öffentlicher Gelder oder die Aufsicht durch den Staat. Bei 1 weiteren Meldung wurden die Führung der Staatsbuchhaltung und das Budget hinterfragt. Bei 35% der Fälle wurden mit der Meldung auch Dokumente eingereicht.

Drei Whistleblower eröffneten einen anonymen Dialog, über den sie sich mit unserer Whistleblower-Bearbeitungsstelle austauschen konnten.

Alle diese 20 Dossiers wurden gemäss dem vom Staatsrat beschlossenen Pflichtenheft und dem intern entwickelten Ad-hoc-Verfahren bearbeitet. Auf dieser Grundlage konnten wir 11 Meldungen abschliessen. In 1 Fall wurden kurz nach der Meldung Entscheidungen getroffen, die den potenziellen Missstand behoben. In 1 Fall war das Dossier bereits bei der Staatsanwaltschaft. Bei 5 Meldungen fielen die Sachverhalte in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde, an die die Informationen zur Bearbeitung weitergeleitet wurden. Schliesslich wurden 2 Meldungen behandelt, indem der Umfang bereits geplanter Audits erweitert wurde, und 2 Fälle erforderten eine spezifische Untersuchung.

Zum Zeitpunkt dieses Berichts befinden sich 9 Dossiers in Bearbeitung.

## 8. ÜBRIGE MANDATE

### 8.1. Aufsicht über die internen Kontrollen im Rahmen der Zahlungen

Gemäss Artikel 44 ff FHG und Artikel 6 des Reglements betreffend das kantonale Finanzinspektorat obliegt die interne Kontrolle der Zahlungen den Dienststellen. Stichprobenartig prüft die Sektion Zahlungen der kantonalen Finanzverwaltung (KFV) bei der Zahlungsfreigabe, ob die Dienststellen die entsprechenden Weisungen des Finanzinspektorats eingehalten haben. Unsere Dienststelle überwacht dieses Ablaufverfahren.

Im Jahr 2022 musste die Sektion Zahlungen der KFV 2'300-mal bei den Dienststellen intervenieren, damit das Zahlungsverfahren eingehalten wird (rund 2.1% der Zahlungsbelege). Die Hauptgründe hierfür waren fehlende Unterschriftsberechtigungen zur Zahlungsfreigabe, Blockierung des elektronischen Datenflusses, unkorrekte Kontierung, falsche Angaben betreffend Daten von Lieferanten, fehlende Dokumentation der Entscheide für die eingegangenen Ausgabenverpflichtungen und fehlerhafte Erfassung des zu bezahlenden Betrags (anfangs 2023 konnte beispielsweise eine Zahlung blockiert werden, die auf den Betrag von CHF 4'400'000.00 anstatt CHF 440'000.00 erfasst wurde).

Diese Situation ist vorwiegend auf Unachtsamkeit oder fehlendes Wissen der involvierten Personen zurückzuführen. Dies führt zu einer Mehrbelastung der Mitarbeitenden der betroffenen Dienststellen bzw. der KFV. Eine der finanziellen Konsequenzen ist das Risiko von Doppelzahlungen. Diesbezüglich konnten im Jahr 2022 **27 Doppelzahlungen** mit einem Gesamtbetrag von fast CHF 90'000.00 bereinigt werden. Anfang 2023 führte die Erfassung ein und derselben Rechnung durch zwei verschiedene Personen zu einer Doppelzahlung eines Betrags in Höhe von CHF 330'000.00. Wir intervenierten bei der betroffenen Dienststelle, um sie auf die erwartete Sorgfalt bei der Bearbeitung von Zahlungsbelegen aufmerksam zu machen.

### 8.2. Steuerungsausschuss und Koordinationsgruppe für den Bau der A9

Im Jahr 2015 wurde auf Vorschlag der ASTRA-Direktion ein A9-Steuerungsausschuss eingerichtet. Dieser Ausschuss bildete während mehrerer Jahre die Plattform, um über strategische Optionen zu entscheiden, finanzielle und administrative Probleme zu behandeln sowie die Empfehlungen der internen Revision des ASTRA und des kantonalen Finanzinspektorats umzusetzen. Das ASTRA ist durch seinen Direktor, den Leiter der Abteilung «Infrastruktur» und den Sektorverantwortlichen vertreten. Der Kanton Wallis ist durch den Departementsvorsteher, seinen persönlichen Mitarbeiter und unter anderem durch den Chef der Dienststelle für Nationalstrassenbau (DNSB) vertreten. Bis zum Herbst 2022 wurden der Leiter der Internen Revision des ASTRA und der Chef des kantonalen Finanzinspektorats zu den ordentlichen zwei bis drei Sitzungen pro Jahr eingeladen. An der Sitzung vom 24. August 2022 in Bern vereinbarten der Departementsvorsteher und der Direktor des ASTRA, die Sitzungen des Steuerungsausschusses künftig auf rein strategische und politische Bereiche zu reduzieren und somit die Kontrollorgane nicht mehr einzuladen. Dieser Entscheid wurde an der Sitzung des Steuerungsausschusses vom 19. September 2022 bestätigt.

Parallel dazu hatte die Direktion des ASTRA vorgeschlagen, häufigere Sitzungen für die allgemeine operative Koordination abzuhalten. Die Vertreter der Internen Revision des ASTRA und des Kantonalen Finanzinspektorats werden systematisch zu den Treffen eingeladen, die drei bis vier Mal pro Jahr stattfinden. An diesen Sitzungen werden finanzielle, technische und administrative Aspekte des Baufortschritts der A9 behandelt. Darunter fällt auch die Umsetzung der Empfehlungen der Kontrollinstanzen.

INFORMATIK UND  
DIGITALISIERUNG**8.3. Steuerungsausschuss für Informatik und Digitalisierung**

Mit Entscheid vom 21. Dezember 2022 hat der Staatsrat den Steuerungsausschuss für Informatikfragen in Steuerungsausschuss für Informatik und Digitalisierung umbenannt. Der Chef des Finanzinspektorats ist einer der ständigen Gäste, ebenso wie der Generalsekretär des Kantonsgerichts und der IT-Administrator des Parlamentsdienstes. Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen statt.

Aufgrund desselben Beschlusses wird ein Vertreter des Finanzinspektorats jeweils zur Arbeitsgruppe zur Koordination der Informatikanfragen (GTD) sowie zur Arbeitsgruppe zur Koordination der Informatikproduktion (GTP) eingeladen, ebenso wie der Project Management Officer (PMO Entreprise).

**8.4. Steuerungsausschuss betreffend das Informatikprojekt der Kantonalen Steuerverwaltung (Actif.vs)**

Der Grosse Rat beschloss im Mai 2009 einen Verpflichtungskredit von CHF 18.34 Mio. für die Modernisierung der Informatikprogramme der **Kantonalen Steuerverwaltung (KSV)**. Dieses Projekt umfasst die Entwicklung neuer Programme für die Abgabe der Steuererklärungen über Internet, für die Veranlagungsverfahren und die Steuererhebung. Eine Zielsetzung ist auch die Automatisierung der Veranlagungsverfahren und die Datenübertragung von BS 2000 auf SAP.

Am 5. Juni 2019 hat der Staatsrat den Chef des Finanzinspektorats als Mitglied des Steuerungsausschusses dieses Projekts ernannt. Aufgabe des Ausschusses ist es, die Umsetzung dieses bedeutenden Informatikprojekts, welches für den Kanton essentiell ist, zu begleiten und die Projektleitung zu unterstützen. Zudem führt der Informatikrevisor das Controlling dieses Projekts. Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen statt.

**8.5. Steuerungsausschuss eGB Wallis**

Auf Wunsch des Vorstehers des Departements für Finanzen und Energie (dem zu diesem Zeitpunkt das Grundbuch angegliedert war) und des Präsidenten des Steuerungsausschusses nimmt der Chef des Finanzinspektorats seit 2019 als Beobachter an diesem Projekt teil. Gleichzeitig erklärte er sich bereit, einen Informatikrevisor zur Verfügung zu stellen, der zusammen mit dem Informatikkoordinator des für die Finanzen zuständigen Departements das Projektcontrolling durchführt. Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen statt.

## ACTIF.VS

## eGB WALLIS

## 9. OBERAUFSICHTSKOMMISSIONEN DES GROSSEN RATES

Laut Artikel 44 Abs. 1 FHG unterstützt das Kantonale Finanzinspektorat namentlich die Finanz- und die Geschäftsprüfungskommission bei der Erfüllung ihrer Kontrollpflichten. Wie in den Vorjahren führten wir Sekretariats- und Übersetzungsarbeiten für diese beiden Kommissionen aus.

Die Beziehungen unserer Dienststelle mit der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates sind ferner im Gesetz vom 28. März 1996 über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten geregelt.

### 9.1. Finanzkommission (FIKO)

#### FIKO

Im Bericht zur Staatsrechnung 2018 stimmte die FIKO dem Grundsatz zu, dass die selbstfinanzierten Stellen, welche insbesondere die nachfolgenden Bedingungen erfüllen, automatisch in das Budget aufgenommen werden können:

- Stellen, die direkt und vollständig über Mandate Dritter finanziert werden;
- Stellen, deren Lohnkosten in den Verpflichtungskrediten integriert sind (z. B. Projekt eGB Wallis).
- Dabei beauftragte die FIKO das Finanzinspektorat, jährlich zum Nachweis und zur Kontrolle der Finanzierung der als «selbstfinanziert» präsentierten Stellen gemäss den im erwähnten Bericht aufgeführten Grundsätzen Stellung zu nehmen. So unterbreitete uns im Mai 2022 der Vorsteher des Departements für Finanzen und Energie (DFE) ein Inventar der von den Dienststellen für das Budget 2023 beantragten 19.5 selbstfinanzierten Stellen zu einer ersten Beurteilung gemäss den von der FIKO festgelegten Kriterien. Basierend auf den Feststellungen unserer Voranalyse liess der Staatsrat den Antrag von den Departementen überarbeiten. Schliesslich berücksichtigte er im Budget 2023 5.5 VZÄ, verteilt auf zwei Dienststellen. Gemäss dem Auftrag der FIKO haben wir diese Stellen analysiert und unsere Stellungnahme der FIKO vorgelegt. In Kenntnis der relevanten Elemente stimmte sie den beantragten selbstfinanzierten 5.5 VZÄ zu.

In ihrem Bericht vom 27. Oktober 2021, der in der Novembersession 2021 behandelt wurde, beauftragte uns die FIKO, eine jährliche Kontrolle des vom Staatsrat verlangten Inventars über die geschaffenen selbstfinanzierten Stellen mit Angabe der Dauer ihrer Finanzierung sowie des Ergebnisses der Kontrolle ihrer Selbstfinanzierung vorzunehmen. Die Ergebnisse unserer Analyse werden in Kapitel 3 dargestellt.

### 9.2. Geschäftsprüfungskommission (GPK)

#### GPK

Im Rahmen ihrer Untersuchungen forderte die GPK regelmässig logistische Unterstützung an, insbesondere für die Sekretariatsarbeiten. Die GPK behandelt alle unsere Berichte. Entsprechend ihrem Wunsch, den sie in ihrer Stellungnahme zu unserem Tätigkeitsbericht 2021 geäussert hat, haben wir unsere Tools zur Überwachung der Umsetzung unserer Prüfungsempfehlungen ergänzt.

Aufgrund eines Berichts der GPK haben wir im 2022 die Einrichtung einer Stelle für Verdachtsmeldungen (Whistleblowing) über mögliche Missstände innerhalb des Staates Wallis vorgenommen. Die Plattform, auf der Meldungen anonym oder nicht anonym erfasst werden können, ist seit November 2022 in Betrieb.

## 10. WEITERBILDUNG – AUSTAUSCH VON BERUFSERFAHRUNG

Die Weiterbildung und die Teilnahme an Konferenzen mit anderen Kontrollinstitutionen öffentlicher Finanzen erlauben es, einen beachtlichen Nutzen aus dem beruflichen Erfahrungsaustausch zu ziehen. Gleichzeitig führt das erworbene Fachwissen zu einem Mehrwert bei der Durchführung unserer eigenen Prüfungen. Die Konferenzen führen auch Seminare und spezifische Audit-Weiterbildungskurse für den öffentlichen Sektor durch.

### 10.1. Weiterbildung

Die Weiterbildung unserer Mitarbeitenden wird durch die vom Kanton vorgeschlagenen Kurse und internen Seminare sichergestellt. Hinzu kommt der Besuch von Kursen der Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen, der Fachvereinigungen der Finanzkontrollen der deutschsprachigen und der lateinischen Schweiz, von EURORAI, des Schweizerischen Verbandes für Interne Revision (IIA Switzerland) und des Expertenverbands für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand (EXPERTsuisse) oder von UniDistance.

Im Berichtszeitraum haben wir intern eine Weiterbildung organisiert, was die neuen Prüfungsstandards (SA-CH) und das neue Aktienrecht für unsere Kontrolltätigkeit bedeuten.

Die Teilnahme an diesen Seminaren ist Bestandteil der geforderten Weiterbildung (im Zweijahresdurchschnitt 60 Stunden pro Jahr) gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung und die Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG).

### 10.2. Schweizerische Fachvereinigungen der kantonalen Finanzkontrollen

Unsere Dienststelle ist Mitglied der **Fachvereinigung der kantonalen Finanzkontrollen der deutschsprachigen Schweiz** und derjenigen der **lateinischen Schweiz**. Im Rahmen dieser Vereinigungen findet ein regelmässiger Informations- und Erfahrungsaustausch statt, insbesondere anlässlich der von beiden Institutionen organisierten Jahrestagungen. Da spezifische Weiterbildungen für Revisoren der öffentlichen Verwaltungen nur beschränkt angeboten werden, bieten diese beiden Fachvereinigungen gute Alternativen.

Das Finanzinspektorat nimmt aktiv an der Organisation des jährlichen Seminars der **Fachvereinigung der lateinischen Schweiz** teil, das seit mehreren Jahren in Lausanne durchgeführt wird. Ein Mitarbeiter ist Mitglied der technischen Gruppe, welche die Fallstudien vorbereitet, die in verschiedenen Workshops behandelt werden. Im Jahr 2022 waren die Themen sehr breit gefächert und reichten von der Prüfung von IT-Leistungsverträgen bis zur Prüfung von Altersheimen, vom Kommunikationsmanagement in komplexen Situationen bis zur Abgrenzung zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen und zur Prüfung des internen Kontrollsystems. Diese Seminare, an denen jährlich jeweils mehr als 100 Revisorinnen und Revisoren der Finanzkontrollen teilnehmen, decken unsere spezifischen Weiterbildungsbedürfnisse perfekt ab.

An der Tagung der Fachvereinigung der **Finanzkontrollen der deutschsprachigen Schweiz** wurden verschiedene Themen behandelt, welche die Prüfer des öffentlichen Sektors vor besondere Herausforderungen stellen (neue Prüfungsstandards [SA-CH], Abschlussprüfung, Berichterstattung, IT-Prüfungen, Bauprüfungen).

Die **Schweizerische Konferenz der Finanzkontrollen** umfasst die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK), die kantonalen Finanzkontrollen und die Finanzkontrollen der grössten Schweizer Städte. Die Jahrestagung 2022 war dem Thema «Kritische Infrastrukturen»

gewidmet. Sie bot insbesondere die Gelegenheit, den ehemaligen Direktor der EFK, Michel Huissoud, offiziell zu verabschieden und seinen Nachfolger, Pascal Stirnimann, kennen zu lernen.

### **10.3. Mitgliedschaft in der europäischen Organisation EURORAI (Europäische Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens)**

#### EURORAI

Das Finanzinspektorat verfolgt die globale Entwicklung des Audit-Berufsstandes, welche die Arbeit unserer Dienststelle beeinflusst. Die Mitgliedschaft bei EURORAI ist eine ausgezeichnete Plattform für den Informationsaustausch auf europäischer Ebene und ermöglicht, neue Tendenzen in der Prüfung der öffentlichen Körperschaften zu antizipieren.

Der Chef des Finanzinspektorats ist stellvertretendes Präsidiumsmitglied von EURORAI und vertritt dabei die Schweiz. Diese Funktion stärkt das Finanzinspektorat in seiner Fähigkeit, Tendenzen im Audit der öffentlichen Finanzen frühzeitig zu erkennen und die beste Praxis für die tägliche Arbeit in Erfahrung zu bringen.

Im Berichtszeitraum wurden zwei Seminare veranstaltet. Das eine befasste sich mit dem Thema «Finanzkontrolle in Zeiten des digitalen Wandels – Bewältigung interner und externer Herausforderungen». Das andere war dem Thema «Die Prüfungen der regionalen Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle im Bereich des Gesundheitswesens» gewidmet.

### **10.4. Schweizerischer Verband für Interne Revision (IIA)**

#### IIA SWITZERLAND

Das Institute of International Auditing Switzerland (IIA Switzerland) ist die Schweizer Berufsorganisation in der Fachbereichsentwicklung der internen Revision und der Aus- und Weiterbildung. Unsere Dienststelle ist Mitglied dieser Berufsorganisation, die von der Vorsteherin der Finanzkontrolle des Kantons Solothurn präsidiert wird.

Die Gruppierung der lateinischen öffentlichen Körperschaften des IIA Switzerland bot im September 2022 ein Seminar an, das in Puidoux stattfand und sich mit den Herausforderungen im Zusammenhang mit Finanzhilfen und Leistungsverträgen befasste.

## ZULASSUNG RAB

**11. ZULASSUNG DES FINANZINSPEKTORATS ZUM  
EIDGENÖSSISCHEN REVISIONSREGISTER**

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren, das am 1. September 2007 in Kraft getreten ist, müssen natürliche Personen und Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen erbringen, durch die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassen werden.

Die Gültigkeit der Zulassung ist von Gesetzes wegen auf fünf Jahre beschränkt. Mit Entscheid vom 25. April 2019 hat die RAB dem Finanzinspektorat die Zulassung als Revisionsexperte bis zum 14. Juli 2024 verlängert.

Die Zulassung ermöglicht unserer Dienststelle, ordentliche Revisionen durchzuführen, und bestätigt, dass wir über qualifiziertes Personal und ein Qualitätssicherungssystem verfügen und in der Lage sind, Revisionsdienstleistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Revision zu erbringen.

Über die individuelle Zulassung als Revisionsexperte verfügen 13 Mitarbeitende der Dienststelle.

**11.1. Qualitätssicherung**

Da dem Finanzinspektorat die Zulassung gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren erteilt wurde und es Revisionsdienstleistungen erbringt, muss die Dienststelle über ein internes Qualitätssicherungssystem verfügen.

Dies deckt sich mit unserem ständigen Bestreben, das Qualitätsniveau unserer Dienstleistungen zu halten bzw. zu steigern, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen und der Berufsstandesregeln.

In diesem Sinn sind die notwendigen Verfahrensabläufe für das Erbringen von Revisionsdienstleistungen in einem einzigen vollständigen Support zusammengefasst. Die Verantwortlichkeiten sind klar geregelt. Eine interne Kontrolle der Revisionsdienstleistungen ist gewährleistet. Die Einhaltung der Weisungen wird überwacht. Verbesserungspotenzial wird kontinuierlich identifiziert und umgesetzt. Die Organisation der Direktion garantiert eine Überwachung der verschiedenen Mandate entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, welche die Tätigkeit des Finanzinspektorats regeln.

QUALITÄTSSICHERUNG  
FI

## 12. ORGANISATION DER DIENSTSTELLE

Das Organigramm des Finanzinspektorats umfasst 17 Stellen (davon sind 16.9 besetzt), die sich auf 18 Mitarbeitende verteilen. Eine Sekretärin, zwei Informatikrevisoren und ein Bauprüfer unterstützen 14 Finanzprüfende.

Im Berichtsjahr verzeichnete unsere Dienststelle folgende Mutationen :

- **Estelle Salamin**, wohnhaft in Flanthey, trat im September 2022 mit einem Arbeitspensum von 70 % in unsere Dienststelle ein. Zuvor war sie als wirtschaftliche Mitarbeiterin und später als Sektionschefin in der Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) tätig. Estelle Salamin verfügt über einen eidgenössischen Fachausweis als Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen. Zurzeit schliesst sie ein Certificate of Advanced Studies (CAS) in Internal Audit ab.
- **David Reber**, wohnhaft in Crans, ergänzte unseren Personalbestand per Ende Juni 2022 als Bauprüfer mit einem Beschäftigungsgrad von 100 %. David Reber ist diplomierter Architekt der Ingenieurschule Biel und verfügt über einen Master of Advanced Studies (MAS) als Immobilienexperte der EPFL. Er hat mehrere Weiterbildungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen und der internen Revision absolviert. Aufgrund seiner zehnjährigen Tätigkeit als Prüfer und später als Experte für Immobilienprüfung bei der Eidgenössischen Finanzkontrolle und seiner siebenjährigen Tätigkeit als Verantwortlicher für Immobilienprüfungen beim ETH-Rat verfügt er über einen Erfahrungsschatz, der für unsere Aufgaben besonders wertvoll ist.

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen muss für die Ernennungen beim Finanzinspektorat die Finanzkommission des Grossen Rates angehört werden (Art. 44 FHG). **Die Stellen beim Finanzinspektorat sind die einzigen Stellen in der Kantonsverwaltung, deren Besetzung einer Obergerichtskommission des Grossen Rates vorgelegt werden muss.** Diese Bestimmung ist ein Element zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und der Selbständigkeit des Finanzinspektorats.

## SCHLUSSWORT

**13. SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Mit dem vorliegenden Tätigkeitsbericht geben wir einen Überblick über unsere Aktivitäten im Berichtsjahr (Mai 2022 bis April 2023). Die Direktion der Dienststelle hat alles unternommen, um den gesetzlichen Auftrag mit Sorgfalt, Professionalität und Nachdruck zu erfüllen.

Das Finanzinspektorat als oberstes Verwaltungsorgan für die Finanzaufsicht und die Kontrolle der Erfüllung der Leistungsaufträge konnte seinen Auftrag in vollständiger Unabhängigkeit und Selbstständigkeit wahrnehmen.

Die Aufarbeitung von Fakten und die Überprüfung der an die Behörden zugestellten Informationen sind die tägliche Arbeit des Finanzinspektorats. Die Tätigkeit beschränkte sich nicht auf die Prüfungen der Kantonsverwaltung, der selbstständigen Einrichtungen und der subventionierten Institutionen. Ein wesentlicher Teil der Arbeit entfiel auf Anfragen zur Unterstützung strategischer Projekte, zur Durchführung von Analysen und zur Beurteilung spezifischer Fragestellungen.

Trotz einiger Mängel und Lücken, die in unseren Prüfberichten aufgeführt wurden, sind die insgesamt gute Verwaltungsführung der staatlichen Instanzen und der Einsatz aller Beteiligten im Interesse unseres Kantons hervorzuheben.

Das Finanzinspektorat überprüft durch seine Interventionen nicht nur die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Es will auch zu einer effizienteren Verwaltung beitragen, und dies unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen. Das Finanzinspektorat unterstützt den konstruktiven Dialog mit den Geprüften. In den meisten Fällen werden die Forderungen und Empfehlungen des Finanzinspektorats befolgt und sie führen zu den gewünschten Verbesserungen.

## DANK

Abschliessend danken wir der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission, dem Staatsrat, den Departementen, der Staatskanzlei sowie den kontrollierten Instanzen für ihre konstruktive Mitarbeit und die Umsetzung unserer Forderungen und Empfehlungen in den Berichten.

Unser Dank geht ebenfalls an das Kantonsgericht und die Staatsanwaltschaft für die gute Zusammenarbeit und die Aufmerksamkeit, die sie uns im Rahmen der Prüfung der finanziellen Geschäftstätigkeit der Justiz unseres Kantons entgegenbringen.

Ein besonderer Dank richtet sich an unsere Mitarbeitenden für ihre Loyalität, ihr Engagement, ihre Motivation und ihre Kompetenz, mit der sie ihre schwierige und anspruchsvolle Aufgabe erfüllen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Grossratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Staatsratspräsident, sehr geehrte Herren Staatsräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Sitten, den 1. Mai 2023

**Peter Schnyder**

Dienstchef

LISTE DER HINTERLEGTEN  
BERICHTE**14. BEILAGE****GERICHTSBEHÖRDEN / EXEKUTIVE / LEGISLATIVE****RECHNUNG**

• Le Conseil de la magistrature	2021
• La Constituante	2021
• Le Tribunal cantonal	2021
• Das Bezirksgericht Brig-Östlich Raron-Goms	2021
• Le Tribunal du District de Sierre	2021
• Le Tribunal des Districts de Martigny et St-Maurice	2021
• Le Tribunal du District de l'Entremont	2021
• Das Amt der Staatsanwaltschaft der Region Oberwallis	2021
• L'Office régional du Valais central du Ministère public	2021

**PRÄSIDIUM**

• La Fondation «Château Mercier» à Sierre	2021
---	------

**DEPARTEMENT FÜR FINANZEN UND ENERGIE**

• Le Compte de l'Etat du Valais au 31 décembre 2022	2022
• Le Compte annuel du Fonds FIGI au 31 décembre 2022	2022
• Les contrôles réalisés dans le domaine de l'impôt fédéral direct (IFD) en vertu de l'art. 104a LIFD	2021
• L'audit organisationnel de la section informatique du Service cantonal des contributions	
• L'examen financier de la construction de la nouvelle Ecole de commerce et de culture générale (ECCG) de Sierre	2021
• L'audit du décompte final des coûts de rénovation et de transformation en école de physiothérapie de l'ancien bâtiment Neuroklinik à Loèche-les-bains	2021
• Le Service de l'énergie et des forces hydrauliques	2021
• Le Régime de pensions des magistrats, Sion	2021

**DEPARTEMENT FÜR GESUNDHEIT, SOZIALES UND KULTUR**

• Le contrôle du subventionnement de la réduction individuelle des primes des caisses-maladie auprès du Service de la santé publique dont la gestion est confiée à la Caisse cantonale de compensation	2021
• L'examen du cadre financier et du suivi des projets de développement des infrastructures de l'Hôpital du Valais (HVS)	2021
• L'audit de construction des projets de développement des infrastructures de l'Hôpital du Valais (HVS) - situation juin 2022	
• Le Centre médico-social régional de Sion-Hérens-Conthey	2021
• La Ligue valaisanne contre le cancer	2022
• Stiftung Fux Campagna	2020

- La Fondation «Addiction Valais» 2021
- La Fondation «Foyers Valais de cœur» 2021
- Le protocole de remise de l'Office des poursuites des Districts de Monthey et St-Maurice de l'ancien préposé, M. Denis Gillibert, au nouveau préposé, M. Pierre-André Imhof
- Le protocole de remise de l'Office des poursuites et faillites de Sion
- Le protocole de remise de l'Office des poursuites et faillites de Conthey
- Le protocole de remise de l'Office des poursuites et faillites d'Hérens
- Le protocole de remise de l'Office des poursuites et faillites de Sierre
- L'Office cantonal de l'égalité et de la famille 2021
- La Section «Encouragement des activités culturelles» du Service de la culture 2021
- Die allgemeine Musikschule Oberwallis (amo) (01.09.2021 bis 31.08.2022)
- La Fondation du Château de St-Maurice 2021

## DEPARTEMENT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND BILDUNG

- Valais/Wallis Promotion 2022
- La Fondation The Ark 2021
- La Société de promotion des restoroutes valaisans SA (SPRVS) 2021
- Le Fonds cantonal des remontées mécaniques (FCRM) 2021
- L'attribution des contributions par la Délégation valaisanne à la Loterie Romande 2021
- La gestion des emplois temporaires au sein de l'Administration cantonale (GETAC) 2021
- Le Fonds cantonal pour l'emploi (FCE) 2021
- Le Service de l'agriculture - Office des paiements directs 2021
- Die Oberwalliser Mittelschule St. Ursula in Brig-Glis 2021
- L'Ecole de commerce et de culture générale de Martigny 2021
- La Fondation «Institut Don Bosco & Sainte-Agnès» 2020
- Die Kontrolle der Abrechnung für die Leistungen im Zusammenhang mit den arbeitsmarktlichen Massnahmen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSL) Oberwallis zuhanden der Dienststelle für Hochschulwesen 2021
- Le contrôle de la gestion des prestations des mesures du marché du travail par l'Office d'orientation scolaire, professionnelle et de carrière, partie Valais romand, du Service des hautes écoles 2021
- La Haute Ecole Pédagogique du Valais (HEP) 2021
- La Fondation «Ecole supérieure Santé Valais/Wallis - ESS VS» 2021
- La Fondation de l'Ecole cantonale d'art du Valais (EDHEA) en liquidation, Sierre (bilan final au 31 juillet 2022)
- L'Association VSnet - Le réseau scientifique valaisan 2021
- L'Ecole professionnelle technique et des métiers (EPTM) de Sion 2021
- L'Ecole professionnelle commerciale et artisanale (EPCA) de Sion 2021
- Le Fonds cantonal en faveur de la formation continue pour adultes (FCFCA) 2021
- Le Service cantonal de la jeunesse 2021

## DEPARTEMENT FÜR SICHERHEIT, INSTITUTIONEN UND SPORT

- Le Service de l'application des peines et mesures (SAPEM) 2021
- L'impôt additionnel communal auprès du Service du registre foncier 2021-2022
- Das Handelsregisteramt Oberwallis 2021
- L'Office du Registre du commerce du Valais central 2021
- L'Office du Registre du commerce du Bas-Valais 2021
- La Fondation « Ermitage de Longeborgne » 2021
- Die Analyse über die Entschädigungen 2017-2020 an den damaligen Präsidenten der Gemeinde St-Niklaus

## DEPARTEMENT FÜR MOBILITÄT, RAUMENTWICKLUNG UND UMWELT

- L'audit de construction de la route de contournement St-Gingolph-Bouveret-Jonction H144 (déviation des Evouettes) 2022
- Les subventions relatives au transport régional de voyageurs auprès de la section transports publics du Service de la mobilité 2021
- L'Association valaisanne de la randonnée (Valrando) 2021
- Le Service de l'unité territoriale III 2021
- L'audit de construction de l'autoroute du Rhône A9 - Tronçon Finges : examen de la planification et de la gestion technique et organisationnelle 2022
- Der Tätigkeitsbericht betreffend die durchgeführten Kontrollen im Bereich des Nationalstrassenbaus A9 2021

## ABTEILUNGSÜBERGREIFENDE AUDITS

- Analyse des postes autofinancés

## SICHERHEIT DES INFORMATIKSYSTEMS

- L'audit de sécurité concernant l'application « ESCADA » du Service de la formation professionnelle
- L'audit informatique concernant le Dossier Electronique du Patient (DEP)
- L'audit de sécurité concernant l'application « GINA » du Service de l'application des peines et mesures
- L'audit de sécurité concernant l'application « Capitastra » du Service du registre foncier

## KONTROLLEN GEMÄSS DEM GESETZ ÜBER DEN TOURISMUS

Kontrolle der Erhebung, des Inkassos und der Verwendung der Tourismustaxen auf dem Gebiet folgender Gemeinden :

	<b>RECHNUNG</b>
• Leukerbad	2021-2022
• Chalais	2021
• Evolène Région Tourisme (Sonderprüfung im Auftrag des DVB)	2021-2022
• Leytron	2021

## GEMEINDEN

• Albinen	• Massongex	• St-Léonard
• Blatten	• Oberems	• Täsch
• Chamason	• Port-Valais	• Troistorrents
• Collombey-Muraz	• Randa	• Unterbäch
• Ernen	• Riddes	• Visp
• Evionnaz	• Riederalp	• Vex
• Goms	• Savièse	• Zeneggen
• Kippel	• Sembrancher	
• Leuk	• Sierre	

## MANDATE ALS KONTROLLORGAN

	<b>RECHNUNG</b>
• Le Conseil de la magistrature	2021
• La Constituante	2021
• La Fondation «Château Mercier» à Sierre	2021
• La Fondation «Divisionnaire F.-K. Rünzi»	2022
• Le Fonds des Docteurs Repond	2021
• Le Fonds de secours et de prévoyance pour les employés du Département de Psychiatrie et Psychothérapie de l'Hôpital du Valais (RSV-GNW)	2021
• La Ligue valaisanne contre le cancer	2022
• Die allgemeine Musikschule Oberwallis (amo) (01.09.2021 bis 31.08.2022)	
• La Fondation du Château de St-Maurice	2021
• La Fondation pour le développement et la promotion du patois	2021
• Valais/Wallis Promotion	2022
• La Fondation The Ark	2021
• La Société de promotion des restoroutes valaisans SA (SPRVS)	2021
• Le Fonds cantonal des remontées mécaniques (FCRM)	2021
• La gestion des emplois temporaires au sein de l'Administration cantonale (GETAC)	2021

• Le Fonds cantonal pour l'emploi (FCE)	2021
• L'Association Mediplant, Conthey	2021
• L'Association Mediplant, Conthey	2022
• La Haute Ecole Pédagogique du Valais (HEP)	2021
• La Fondation «Ecole supérieure Santé Valais/Wallis - ESS VS»	2021
• La Fondation de l'Ecole cantonale d'art (EDHEA) en liquidation, Sierre (bilan final au 31 juillet 2022)	
• L'Association VSnet - Le Réseau Scientifique Valaisan	2021
• Le Fonds cantonal en faveur de la formation continue pour adultes (FCFCA)	2021
• La Fondation «Ermitage de Longeborgne»	2021
• Les états financiers du Téléphérique Riddes-Iséables	2021
• Les états financiers du Téléphérique Rarogne-Eischoll	2021
• Les états financiers du Téléphérique Dorénavant-Alesse-Champex	2021
• Les états financiers du Téléphérique Gampel-Jeizinen	2021
• Les états financiers du Téléphérique Fürgangen-Bellwald	2021
• Les états financiers du Téléphérique Turtmann-Unterems-Oberems	2021
• L'Association valaisanne de la randonnée (Valrando)	2021
• La Fondation pour le développement durable des régions de montagne (FDDRM)	2021
• Le décompte «SMART-sustainable Mountain Art»	2021